

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-68/001-2007

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 9005
Mag. Thallauer

Durchwahl
12991

Datum
4. November 2008

Betrifft

NÖ Tierzuchtgesetz 2008; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 05.11.2008
Ltg.-**121/T-2-2008**
L-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I. Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Die Europäische Kommission führt wegen mangelhafter Umsetzung von Gemeinschaftsrecht im Bereich der Tierzucht gegen die Republik Österreich zwei Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2005/4421 und Nr. 2004/4391) und ein Beschwerdeverfahren (Nr. 2005/4832). Jedes Bundesland ist zumindest von einem Verfahren betroffen. Gegenstand der Verfahren sind Verstöße im Besamungswesen, bei den Eintragungsvoraussetzungen in das Zuchtbuch und auch im Bereich des Ursprungszuchtbuches von Equiden.

Diese Verfahren haben Auswirkungen auf alle Bundesländer, da in allen Bundesländern im Wesentlichen vergleichbare tierzuchtrechtliche Bestimmungen gelten.

Aufgrund der zitierten Verfahren in Verbindung mit der allgemein erkannten Notwendigkeit der Anpassung sämtlicher Tierzuchtgesetze an aktuelle gemeinschaftsrechtliche Vorschriften, wurde es von den Agrarlandesräten im Herbst 2006 als erforderlich erachtet, die rund um das Beitrittsjahr (1995) Österreichs zur Europäischen Union erlassenen Tierzuchtgesetze der Bundesländer hinsichtlich ihrer Anpassungserfordernisse an das Gemeinschaftsrecht konkret zu durchleuchten und Anpassungsvorschläge durch eine Länderarbeitsgruppe erarbeiten zu lassen, dies auch unter dem

Gesichtspunkt, der Europäischen Kommission keinen Anlass für weitere Beschwerde- oder Vertragsverletzungsverfahren zu geben und das tierzüchterische Potential und den Ruf Österreichs nicht ins allfällige Hintertreffen geraten zu lassen.

Damit in Zusammenhang erging in weiterer Folge am 9. März 2007 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft an die Landesagrarreferenten aller Bundesländer das Angebot, einen Fachentwurf eines einheitlichen Tierzuchtgesetzes für alle Bundesländer unter Beiziehung von ausgewählten Länderexperten (einschließlich Landwirtschaftskammern) zu erstellen, der den Bundesländern als Basis für die weitere Entscheidung dienen sollte. Wesentlicher Hintergrund dabei war auch, dass für die Bundesrepublik Deutschland mit Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006, Teil I Nr. 64, ausgegeben am 27. Dezember 2006, ein neues Bundestierzuchtgesetz erlassen worden war, welches den europarechtlich geforderten Zustand herstellen sollte und zum Teil vom bisher Üblichen abwich. Von der Europäischen Kommission war die Erlassung dieses Gesetzes positiv aufgenommen worden. Da bereits das bis dahin geltende deutsche Tierzuchtgesetz als Vorbild für die gesetzlichen Regelungen der Bundesländer gedient hatte, wurde es für sinnvoll erachtet, das geänderte neue deutsche Tierzuchtgesetz wiederum zum Anlass zu nehmen, die österreichischen Tierzuchtgesetze im erforderlichen Ausmaß anzupassen. Aufgrund des erkannten massiven Änderungsbedarfs wurde entschieden, keine „Teilreparatur“ der österreichischen Tierzuchtgesetze ins Auge zu fassen, sondern eine Neuerlassung anzustreben. Ein entsprechender Fachentwurf wurde den Bundesländern Ende Mai 2007 vorgelegt, der dann als Ausgangsentwurf für die Tätigkeit der eingesetzten Länderarbeitsgruppe, der sowohl Vertreter der Ämter der Landesregierungen, der Landwirtschaftskammern als auch des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft angehören, dienen sollte. Durch Beschlüsse der Landesagrarreferenten vom 21. Juni 2007 bzw. 18. Oktober 2007 und ein klärendes Gespräch von Länder- und Bundesvertretern mit Fachleuten der Europäischen Kommission am 19. Juli 2007 in Brüssel konnten die Weichen zur Änderung der österreichischen Tierzuchtgesetze gestellt und damit auch die Ziele und der Fortgang der Länderarbeitsgruppe festgelegt werden.

Die Europäische Kommission begrüßte grundsätzlich die Absicht, zwischen den Bundesländern abgestimmte Tierzuchtgesetze zu erlassen und stellte die Innehaltung aller laufenden Verfahren vor der Europäischen Kommission unter der Bedingung in

Aussicht, dass der Europäischen Kommission das weitere Prozedere der Bundesländer bis zur Erlassung der neuen und vollständig an das Gemeinschaftsrecht angepassten Tierzuchtgesetze konkret mitgeteilt wird und diese Gesetze bis 1. Juli 2008 erlassen und in Kraft gesetzt werden. Von Österreich wurde dies entsprechend mitgeteilt bzw. ursprünglich zugesagt. Aufgrund auftauchender juristischer Probleme speziell bei den Regelungen über die grenzüberschreitende Tätigkeit von Zuchtorganisationen bzw. des sich weiters ergebenden laufenden Abklärungs- und Abstimmungsbedarfs innerhalb Österreichs (z.B. beim Tierzuchtrat bzw. der Datenveröffentlichung und bezüglich der Schnittstellen mit dem Veterinärrecht) und auch mit der Europäischen Kommission, GD SANCO, konnte dieser Zeitplan jedoch nicht eingehalten werden. Der Europäischen Kommission wurde daher von Österreich rechtzeitig in Zusammenhang mit diesen Begründungen mitgeteilt, dass nunmehr beabsichtigt ist, die abgestimmten Tierzuchtgesetze der Länder bis Ende 2008 zu erlassen.

Durch Rechtsgutachten des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst vom 12. Dezember 2007, BKA-602.510/0001-V/2/2007, ist klar gestellt, dass die Umsetzungskompetenz betreffend die Richtlinie 94/28/EG über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern auf Grundlage des Kompetenztatbestandes des Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG „Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“ ausschließlich beim Bund liegt und daher im vorliegenden Entwurf keine Regelungen für die Drittlands-einfuhr vorzusehen waren. Unabhängig davon ist es zum Zwecke der Zuchtbuch- oder Zuchtregisterführung erforderlich, an die gemeinschaftsrechtlich harmonisierten Einfuhrdokumente (vgl. Anlage 5 des Gesetzesentwurfes) für die Einfuhr aus Drittstaaten anzuknüpfen.

2. Soll-Zustand:

Mit dem vorliegenden, auf den in der Länderarbeitsgruppe zurückgehenden ausgearbeiteten Gesetzesentwurf sollen jedenfalls die in den Beschwerde- bzw. Vertragsverletzungsverfahren beanstandeten Regelungen, insbesondere im Bereich des Besamungswesens, die die Warenverkehrs-, die Dienstleistungs- und die Niederlassungsfreiheit behindern könnten, gemeinschaftsrechtskonform ausgestaltet werden.

Das Tierzuchtrecht der Europäischen Gemeinschaft hat sich seit der erstmaligen Erlassung der Tierzuchtgesetze der Bundesländer auf Grund des EU-Beitritts im Jahr 1995, insbesondere auf der Ebene des sekundären Gemeinschaftsrechts, weiter entwickelt. Dieser Entwicklung, aber auch den bisher gesammelten Erfahrungen und den notwendigen allgemeinen Anpassungsbedürfnissen soll mit dem Entwurf entsprechend Rechnung getragen werden.

Daneben werden im Entwurf – aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bzw. Deregulierung zur Vermeidung von unnötigen Parallelregelungen – die Schnittstellen zum Veterinärrecht berücksichtigt. So wird etwa im Tierzuchtgesetz im Zusammenhang mit der Zulassung und der Überwachung von Besamungsstationen und Samendepots auf eigene Regelungen verzichtet, weil einerseits diese Angelegenheiten vorrangig dem Veterinärrecht zuzuordnen sind und andererseits bereits ausreichende Regelungen im Bundesrecht (z.B. Veterinärbehördliche Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001) enthalten sind. Ebenso entfallen auch bestimmte, bisher bewilligungspflichtige Vorhaben, weil dies mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar ist.

Schließlich wird mit dem Entwurf auch ein anderer, nicht tierzuchtrechtspezifischer Rechtsakt der Europäischen Union, wie nämlich die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umgesetzt. Auf die Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG wurde im vorliegenden Entwurf verzichtet, da auf Bundesebene derzeit ein Horizontalgesetz in Vorbereitung ist.

Der vorliegende Entwurf orientiert sich auch inhaltlich grundsätzlich am neuen deutschen (Bundes-)Tierzuchtgesetz, geht jedoch in Teilen davon ab, da einerseits die bisher in Österreich auf dem Gebiet der Tierzucht gewachsenen Strukturen und Entwicklungen in den Bundesländern zu berücksichtigen waren, andererseits in einigen Bereichen detailliertere Regelungen zweckmäßiger erschienen, um einen ordnungsgemäßen und praxisgerechten Behördenvollzug vor allem unter dem Aspekt der geforderten Rechtssicherheit zu ermöglichen.

Von länderspezifischen Regelungen abgesehen sollen, um die tierzüchterische Position Österreichs weiter abzusichern bzw. sogar zu stärken, möglichst einheitliche Tierzuchtgesetze in den Bundesländern auf Basis des Entwurfs der Länderarbeitsgruppe erlassen werden, die möglichst am 1. Jänner 2009 in Kraft treten sollen. Der

vorliegende Entwurf baut daher auf dem Entwurf der Länderarbeitsgruppe wesentlich auf und sind zusätzlich für Niederösterreich spezifische Bestimmungen eingeflossen, wobei darauf geachtet wurde, dass im speziellen die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bei der Entwicklung des Entwurfes laufend eingebunden war.

Das Land Tirol hat das neue Tiroler Tierzuchtgesetz 2008 als erstes Bundesland im Tiroler Landtag am 8. Mai 2008 verabschiedet. Dieses Gesetz basiert auf dem Entwurf der eingesetzten Länderarbeitsgruppe. In den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Steiermark, Vorarlberg und Wien ist das Begutachtungsverfahren auf Basis des Entwurfs der Länderarbeitsgruppe bereits eingeleitet worden.

Mit dem vorliegenden Entwurf, der in seinem Gesetzestitel nunmehr die Jahreszahl der Erstellung samt Kurztitel enthält, werden im Wesentlichen folgende Inhalte neu geregelt:

2.1. Zuchtorganisationen:

- Eine Zuchtorganisation bedarf künftig nur mehr einer Anerkennung, und zwar durch die Tierzuchtbehörde jenes Bundeslandes, in dem sie ihren Sitz hat; eine derart anerkannte Zuchtorganisation darf ohne zusätzliche Anerkennung auch in anderen Bundesländern und anderen Mitgliedstaaten sowie in EWR-Staaten und Staaten, die über ein bilaterales Abkommen mit der EG zur Harmonisierung tierzüchterischer Vorschriften verfügen (in Hinkunft: Vertragsstaaten) tätig werden, sofern ihr durch die Anerkennungsbehörde ein grenzüberschreitender Tätigkeitsbereich für diese Gebiete eingeräumt wurde.

(Terminologischer Hinweis: Zur sprachlichen Vereinfachung wird den weiteren Erläuterungen der folgende Sprachgebrauch zugrunde gelegt: Zuchtorganisationen, die auf Grund ihres Sitzes in Niederösterreich von der zuständigen Tierzuchtbehörde anerkannt sind, werden aus der Sicht dieses Bundeslandes als „*eigene Zuchtorganisationen*“ bezeichnet; Zuchtorganisationen, die aus Sicht dieses Bundeslandes von der Tierzuchtbehörde eines anderen Bundeslandes, eines anderen Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates anerkannt sind, werden als „*auswärtige Zuchtorganisationen*“ bezeichnet.)

- Im Verfahren über die Einräumung eines grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereiches ist ein Anhörungsverfahren zwischen der Anerkennungsbehörde (Sitzbehörde) einerseits und andererseits den zuständigen Tierzuchtbehörden jener Bundesländer bzw. Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten, auf deren Gebiet sich der grenzüberschreitende Tätigkeitsbereich der jeweiligen Zuchtorganisation erstrecken soll, vorgesehen. Mit diesem Anhörungsverfahren wird den zuständigen Behörden jener Bundesländer bzw. Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten, in denen die jeweilige Zuchtorganisation (auch) züchterisch tätig sein will, die Möglichkeit geboten, sich darüber zu äußern, ob bestimmte – gemeinschaftsrechtlich vorgegebene – Ablehnungsgründe gegen die Einräumung eines grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereichs vorliegen, und weiters welche besonderen nationalen Rechtsvorschriften für ein Tätigwerden in ihrem Hoheitsgebiet sonst zu beachten sind.
- Zur Überprüfung, ob die von der Sitzbehörde anerkannte Zuchtorganisation bei der Tätigkeit in einem anderen Bundesland oder Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat die sie bindenden Regelungen einhält, sind – auf Gemeinschaftsrecht basierende – Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen der Anerkennungsbehörde und der vor Ort zuständigen Behörde vorgesehen.
- Im Zusammenhang mit der Anerkennung einer Zuchtorganisation für Equiden ist eine – gemeinschaftsrechtlich bedingte – Sonderregelung dahingehend enthalten, dass eine Zuchtorganisation für Equiden nur entweder als Zuchtorganisation, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt und gemäß den Z. 3 lit. b des Anhanges zur Entscheidung der Kommission 92/353/EWG Grundsätze aufgestellt hat (Ursprungszuchtbuch-Organisation), oder als Zuchtorganisation, die die Grundsätze der Ursprungszuchtbuch-Organisation einhält (Filialzuchtbuch-Organisation), anerkannt wird.
- Die Anerkennung als Zuchtorganisation gilt zwar grundsätzlich unbefristet; jede Zuchtorganisation hat jedoch der Anerkennungsbehörde alle 10 Jahre durch Vorlage aktualisierter Unterlagen nachzuweisen, dass sie noch die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt; für den Fall, dass eine Zuchtorganisation dieser Verpflichtung trotz dreimonatiger Nachfrist nicht nachkommt, erlischt die Anerkennung.

- Das Recht auf Mitgliedschaft von Personen, die im räumlichen Tätigkeitsbereich einer anerkannten Züchtervereinigung eintragungsfähige Tiere halten und zur Mitarbeit in der Züchtervereinigung bereit sind, ist gesetzlich verankert; weiters wird jedem Mitglied der gesetzliche Anspruch auf Eintragung seiner Tiere, die nach den harmonisierten Regeln des Gemeinschaftsrechts die Mindestanforderungen für eine Eintragung in ein Zuchtbuch einer Züchtervereinigung erfüllen, in das Zuchtbuch seiner Züchtervereinigung gewährt.
- Damit sichergestellt ist, dass sich die bisher anerkannten Zuchtorganisationen an die neue, gemeinschaftsrechtskonforme Rechtslage anpassen werden, erlöschen alle bisherigen Anerkennungen ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Tierzuchtgesetzes; zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten gilt für Zuchtorganisationen, die innerhalb dieses Jahres eine Neuankennung beantragen, ihre bisherige Anerkennung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die neue Anerkennung vorläufig weiter.

2.2. Besamungswesen:

- Im Hinblick auf die Zulassung und die Überwachung von Besamungsstationen sowie Samendepots und Embryo-Entnahmeeinheiten (bisher: Embryotransfereinrichtungen) sind keine eigenen Regelungen im vorliegenden Entwurf mehr vorgesehen, weil dies ausreichend in den veterinärrechtlichen Vorschriften des Bundes, nämlich in der Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001, geregelt ist bzw. noch bestehende veterinärrechtliche Lücken geschlossen werden sollen.
- Im Entwurf werden nur mehr die spezifisch tierzuchtrechtlichen Anforderungen an den abzugebenden Samen selbst, die dabei auszustellenden und zu übergebenden spezifisch tierzuchtrechtlichen Bescheinigungen sowie die tatsächliche Verwendung des Samens im Rahmen der künstlichen Besamung geregelt.
- Zur Abgabe von Samen sind künftig alle nach den veterinärrechtlichen Vorschriften zugelassenen Besamungsstationen und Samendepots berechtigt; damit erfolgt die gemeinschaftsrechtlich gebotene Öffnung des bisher abgeschotteten

Marktes der einzelnen Bundesländer gegenüber Besamungsstationen und Samendepots aus anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten und aus Vertragsstaaten.

- Die Tätigkeit als Besamungstechniker bzw. als Eigenbestandsbesamer erfordert bislang eine Bewilligung; anstelle des bisherigen Bewilligungsverfahrens tritt ein entsprechend ausgestaltetes Anzeigeverfahren, das den Anforderungen der Dienstleistungsfreiheit gerecht wird.
- Die individuelle Besamungsbewilligung für ein bestimmtes Zuchttier als Voraussetzung für die Abgabe seines Samens entfällt, da diese nach Gemeinschaftsrecht unzulässig ist, weil jeder nach den harmonisierten Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts geprüfte Samen oder solcher, der gerade nach diesen Bestimmungen geprüft wird, abgegeben werden darf. Ergänzend ist Möglichkeit vorgesehen, die Abgabe bzw. Verwendung von Samen von Tieren, die die Nutzung der Nachkommen erheblich beeinträchtigende genetische Eigenschaften aufweisen (Erbfehler), zu verbieten.

2.3. Tierzuchtrat:

- Im Entwurf ist die Einrichtung eines länderübergreifenden Tierzuchtrats (Sachverständigenkommission) auf Basis einer Art. 15a B-VG Vereinbarung vorgesehen. Die Hauptaufgabe des Tierzuchtrats liegt in der Erstellung von Gutachten. Ein solches Gutachten ist von der Behörde insbesondere in Verfahren über die Anerkennung von Zuchtorganisationen zwingend einzuholen. Daneben kann die Behörde auch in anderen im Entwurf vorgesehenen Verfahren Gutachten vom Tierzuchtrat einholen sowie sich zu sonstigen tierzuchtfachlichen Fragen von ihm beraten lassen.
- Mit dem Tierzuchtrat soll der aufgrund der zunehmenden Liberalisierung und dem damit verbundenen, vermehrten grenzüberschreitenden Tätigwerden von Zuchtorganisationen entstehende Koordinationsbedarf bewältigt werden; daneben dient er der fachlichen Unterstützung der Behörde bei einer einheitlichen Umsetzung bzw. Auslegung des Tierzuchtrechts in Niederösterreich und generell in Öster-

reich, um nachteilige Auswirkungen auf die gesamtösterreichische Tierzucht zu vermeiden.

- Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Errichtung des Tierzuchtrates wurde bereits von allen Landeshauptleuten am 30. April 2008 unterfertigt. Die NÖ Landesregierung hat dieser Vereinbarung gemäß Art. 44 Abs. 1 der NÖ Landesverfassung 1979 am 8. Juli 2008 die Zustimmung erteilt und sind somit die verfassungsmäßigen Voraussetzungen in Niederösterreich erfüllt.

2.4. Sonstiges:

- Das Gemeinschaftsrecht geht davon aus, dass Zuchtorganisationen nur mehr der Anerkennung in ihrem Sitzstaat bedürfen und auf Grund dieser in allen anderen Mitgliedstaaten tätig werden dürfen. In der Richtlinie 89/608/EWG betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten, ist in Art. 4 Abs. 1 erster Aufzählungsstrich vorgesehen, dass die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde aus einem anderen Mitgliedstaat auf deren Antrag alle Auskünfte erteilt und Bescheinigungen, Schriftstücke und beglaubigte Abschriften übermittelt, die es der ersuchenden Behörde ermöglichen können, die Einhaltung der tierärztlichen oder tierzuchtrechtlichen Vorschriften nachzuprüfen. Bei diesen Vorschriften, deren Einhaltung von der ersuchenden Behörde nachgeprüft werden soll, kann es sich nur um Vorschriften des Staates der ersuchenden Behörde handeln. Da zu deren Ermittlung die Hilfe der Behörde des ersuchten Mitgliedstaates benötigt wird, muss es sich um Sachverhalte handeln, die zwar örtlich dem Zuständigkeitsbereich der ersuchten Behörde zuzuordnen sind, aber dennoch unter die Vorschriften des Staates der ersuchenden Behörde fallen. Es ist daher anzunehmen, dass das Tierzuchtrecht der Gemeinschaft, wie insbesondere in der Richtlinie 89/608/EWG zum Ausdruck kommt, davon ausgeht, dass Zuchtorganisationen bei ihrer Tätigkeit in anderen Mitgliedstaaten das Recht ihres Sitzstaates nach dem Personalitätsprinzip „mitnehmen“ und auch in anderen Mitgliedstaaten *grundsätzlich* nach diesem Recht zu agieren haben, was jedoch nicht ausschließt, dass der andere Mitgliedstaat ergänzende Regelungen – insbesondere Ordnungsvorschriften – für das Tätigwerden auswärtiger Zuchtorgani-

sationen aufstellen kann. Aus diesem Grund wird der räumliche Geltungsbereich (der Tatbestandsbereich) der Bestimmungen, die für von der eigenen Tierzuchtbehörde anerkannte Zuchtorganisationen und deren Hilfseinrichtungen (zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen fachlich befähigte und von der Zuchtorganisation beauftragte Stellen) gelten, über das jeweilige Landesgebiet hinaus auf den gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich der Zuchtorganisation erweitert (insbesondere durch die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 und Abs. 4 sowie die Pflichten § 8 Abs. 1, Abs. 3 bis 5, § 9). Bestimmungen für auswärtige Zuchtorganisationen gelten hingegen ausschließlich für das Landesgebiet (vgl. z.B. § 7, § 8 Abs. 1). Die Zulässigkeit dieser Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches landesrechtlicher Normen ergibt sich aus den dargelegten Vorgaben des Gemeinschaftsrechts. Im Interesse der Klarheit wird bei jenen Bestimmungen, deren Tatbestandsbereich sich auf das Landesgebiet beschränkt, ausdrücklich auf Niederösterreich Bezug genommen (z.B. §§ 13 bis 17).

- Aufgrund dieses grenzüberschreitenden Tätigwerdens von Zuchtorganisationen sind im Entwurf – in Umsetzung des Gemeinschaftsrechts – auch Regelungen über innergemeinschaftliche Auskunfts- und Mitteilungspflichten sowie die Zusammenarbeit der Behörden untereinander vorgesehen. Damit soll die Überwachung erleichtert werden.
- Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen können nunmehr in bestimmten Fällen auf Antrag auch durch die Zuchtorganisation selbst durchgeführt werden, wenn sie fachlich dazu geeignet ist. Außerhalb von Österreich müssen die Zuchtorganisationen eine fachgerechte Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gewährleisten, sei es, dass sie diese selbst durchführen oder sich dazu einer beauftragten Stelle bedienen. Ist dies nicht gewährleistet, kann die Zuchtorganisation für den betreffenden Bereich außerhalb Österreichs nicht anerkannt werden.
- Über die tabellarischen Anlagen werden die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften für jede Tierart gesondert rezipiert. Auf die Anführung von Equiden konnte in Anlage 3 verzichtet werden, da es für diese keine gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zu Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gibt.

- Mit dem vorliegenden Entwurf wird auch die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umgesetzt.
- Damit berechnigte Interessen von Züchtern auch bei Einstellung der tierzüchterischen Tätigkeit einer Züchtervereinigung gewahrt bleiben, treffen die ehemaligen Zuchtorganisationen Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten, die auch auf die Behörde übergehen können.
Eine vergleichbare Bestimmung ist für Besamungsstationen bzw. Embryotransfereinrichtungen vorgesehen, die nach der bisherigen Rechtslage über eine tierzuchtrechtliche Bewilligung verfügten, nach der neuen Rechtslage aber nur mehr eine veterinärrechtliche Zulassung benötigen.
- Entsprechende Übergangsbestimmungen sollen einen reibungslosen Übergang auf die neue Rechtslage gewährleisten und Strafbestimmungen für die notwendige General- und Spezialprävention sorgen.
- Im Verordnungswege sind einzelne Bestimmungen des Gesetzes näher auszuführen, um einen effizienten Gesetzesvollzug durch die Behörden zu gewährleisten. Ferner sollen Regelungen für die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen sowie Zuchtbescheinigungen für Equiden getroffen werden, für die es keine gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben gibt.
- Die bisherige Förderungsverpflichtung der Gemeinden im Bereich der künstlichen Besamung bzw. der Vartierhaltung bleibt im Rahmen der agrarischen De-minimis-Regelung aufrecht.
- Bei der Erstellung des Entwurfs wurde auf geschlechtergerechtes Formulieren geachtet.
- So wie bisher ist die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer grundsätzlich Tierzuchtbehörde erster Instanz. Nur in besonderen Fällen kommt der Landesregierung diese Funktion zu.

3. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, wonach eine Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Bundesländer verbleibt, sofern sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Genauere Kosten, die durch den vorliegenden Entwurf entstehen, können nicht abgeschätzt werden. In weiten Bereichen ergeben sich keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage.

In der Phase der Überleitung von der alten zur neuen Rechtslage ist jedenfalls bei der Anerkennung von Zuchtorganisationen mit einem erhöhtem Aufwand bei den Behörden erster Instanz, im Falle von Berufungen auch der zweiten Instanz zu rechnen, da sich alle Zuchtorganisationen, die weiter bestehen wollen, einem neuerlichen Anerkennungsverfahren nach den neuen Regeln zu unterziehen haben. Derzeit bestehen in Österreich 70 anerkannte Zuchtorganisationen, die zusammen 128 Rassen der unter die österreichischen Tierzuchtgesetze fallenden Tierarten betreuen, die aufgrund der Verteilung der Zuchtorganisationen auf die einzelnen Bundesländer und der Erforderlichkeit eines eigenen Anerkennungsverfahrens je Bundesland und Rasse insgesamt 649 Anerkennungsverfahren notwendig gemacht haben. Mehrfachanerkennungen von Zuchtorganisationen für dieselben Rassen in verschiedenen Bundesländern fallen in Zukunft weg, da eine Zuchtorganisation nur mehr der Anerkennung durch die Tierzuchtbehörde ihres Sitzbundeslands bedarf. Sollten sich alle in Österreich bisher anerkannten Zuchtorganisationen nach der neuen Rechtslage für dieselben Rassen und den gleichen räumlichen Tätigkeitsbereich anerkennen lassen wollen, wäre daher österreichweit mit 437 Anträgen (pro Rasse ein Antrag) auf Anerkennung zu rechnen mit folgender Aufteilung auf die Bundesländer:

Bundesland	Anzahl der Zuchtorganisationen mit Sitz im Bundesland	Anzahl der Rassen
Burgenland	5	23
Kärnten	7	48
Niederösterreich	12	103
Oberösterreich	7	65
Salzburg	8	37
Steiermark	7	61
Tirol	10	43
Vorarlberg	10	53
Wien	4	4
Österreich gesamt	70	437

Durch die gemeinschaftsrechtlich eingeräumte Möglichkeit der grenzüberschreitenden Tätigkeit von eigenen Zuchtorganisationen ist ein deutlich erhöhter Aufwand im Rahmen der Anerkennung bzw. Überwachung, aber auch der Einräumung eines räumlichen Tätigkeitsbereiches auswärtiger Zuchtorganisationen vorrangig bei den Tierzuchtbehörden erster Instanz zu erwarten.

Durch Deregulierung in jenen Bereichen, die veterinärrechtlich bereits ausreichend geregelt erscheinen (Besamungsstation, Embryo-Entnahmeeinheit) ergibt sich bei den Tierzuchtbehörden eine nicht näher bezifferbare Kostenreduktion. Ebenso ergibt sich noch eine Aufwandreduktion in anderen Bereichen, für die bisher eine Bewilligung erforderlich war, die aber aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen entfallen muss. Ein Aufwand ist auch durch die Vorschriften der umzusetzenden Richtlinie 2005/36/EG bei den damit im Entwurf betrauten Behörden zu erwarten.

Einsparungseffekte/Aufwandserhöhungen sind jedenfalls bei allen Tierzuchtbehörden zu erwarten.

Die Gemeinden haben die künstlichen Besamung und die Vatertierhaltung so wie bisher zu fördern, allerdings nur im Rahmen von nicht gegenüber der Europäischen Kommission notifizierungspflichtigen agrarischen De-minimis-Förderungen.

5. EG-Konformität:

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der in § 30 angeführten Rechtsakte der Europäischen Union und steht nicht im Widerspruch mit zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften.

6. Konsultationsmechanismus:

Der vorliegende Entwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Bundesländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften.

7. Mitwirkung von Bundesorganen:

Dieser Entwurf enthält keine Bestimmungen über die Mitwirkung von Bundesorganen.

8. Probleme bei der Vollziehung:

Grundsätzlich darf bei den zuständigen Tierzuchtbehörden mit keinen größeren Schwierigkeiten im Vollzug gerechnet werden. Die Phase der Überleitung bestehender Zuchtorganisationen in das neue Tierzuchtrecht ist als eher sensibel zu betrachten. Dies einerseits, weil die Tierzuchtbehörde erster Instanz nunmehr gefordert ist, das geltende neue Tierzuchtrecht, welches das Gemeinschaftsrecht vollends berücksichtigt, anzuwenden, andererseits die bisher bestehenden Zuchtorganisationen gefordert sind, sich dem neuen Standard anzupassen, sofern sie weiter anerkannt sein wollen. Jedenfalls bedeutet auch das Zusammenwirken mit Tierzuchtbehörden anderer Bundesländer, Mitgliedstaaten bzw. Vertragsstaaten eine entsprechende Herausforderung für die Tierzuchtbehörden der Bundesländer. Jedenfalls bedarf der Vollzug - insbesondere der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Zuchtorganisationen - einer genauen und ständigen Beobachtung, um die Europäische Kommission erforderlichenfalls auf Problemfelder aufmerksam zu machen und diese abzustellen.

II. Besonderer Teil:

Zu Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen:

Zu § 1 – Anwendungsbereich und Ziel

Abs. 1 erklärt zum sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes die Zucht der in den einzelnen Ziffern aufgezählten Tierarten. „Zucht“ ist dabei als Zucht im weiteren Sinn, d.h. im Sinne der planmäßigen Hervorbringung von Nachkommen, zu verstehen und umfasst der Anwendungsbereich des Gesetzes daher *grundsätzlich auch die Landeszucht*. Erst aus den jeweiligen einzelnen folgenden Bestimmungen ergibt sich, ob diese für die Zucht im weiteren Sinn, also unter Einschluss der Landeszucht, oder ausschließlich für die Zucht im engeren Sinn gelten.

Hinsichtlich der von dem sachlichen Anwendungsbereich des Entwurfes erfassten Tierarten ist anzumerken:

- Es werden nur mehr jene Tierarten berücksichtigt, deren Zucht *gemeinschaftsrechtlich harmonisiert* ist.
- **Zu Z. 1:** Durch die Richtlinie 91/174/EWG wurde Art. 1 lit. a der Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder dahingehend modifiziert, dass unter den Begriff des „*reinrassigen Zuchtrindes*“ nicht nur – wie bisher – jedes Rind, sondern auch „*jeder Büffel*“, der die weiteren spezifizierenden Merkmale erfüllt, fällt. Unter dem Oberbegriff Rinder sind daher auch Büffel zu verstehen.
- **Zu Z. 5:** Die Definition entspricht Art. 2 lit. a der Richtlinie 90/427/EWG zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden.

Abs. 2: Die bisherigen Zielsetzungen des Gesetzes bleiben im Wesentlichen unverändert.

Zu § 2 – Begriffsbestimmungen

Die bisherigen Begriffsbestimmungen wurden weitgehend übernommen und an die aktuellen Erfordernisse angepasst.

Z. 1 („Zuchtorganisation“) sieht – so wie die derzeitigen Tierzuchtgesetze – vor, dass die Gruppe der Zuchtorganisationen in die beiden Untergruppen der Züchtervereinigungen und der Zuchtunternehmen zerfällt. Damit wird vom Sprachgebrauch des Gemeinschaftsrechts (Züchtervereinigung und Zuchtorganisation als gleich geordnete Bezeichnungen) abgewichen. Im deutschen Sprachraum ist die Verwendung dieses Überbegriffs historisch gebräuchlich und gesetzestechnisch zweckmäßig.

Z. 2 („Züchtervereinigung“): Bei der Züchtervereinigung handelt es sich um die im Tierzuchtbereich am weitesten verbreitetete Organisationsform, typischerweise um einen Verein oder eine Genossenschaft.

Nach den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts müssen Züchtervereinigungen über Rechtspersönlichkeit verfügen und dürfen in ihrer Satzung bzw. der auf deren Grundlage erlassenen Geschäftsordnung keine zwischen ihren Mitgliedern diskriminierenden Bestimmungen aufweisen; aus diesen Vorgaben ist abzuleiten, dass Züchtervereinigungen juristische Personen sein und, da sie Mitglieder haben müssen, Körperschaftlich verfasst sein müssen.

Zu berücksichtigen sind auch Züchtervereinigungen, bei denen nicht die Züchter selbst als Mitglieder aufscheinen, sondern die Züchter zunächst in Vereinen zusammengeschlossen sind und nur diese Mitglieder der eigentlichen Zuchtorganisation sind. Um auch diese gestuften Organisationsformen berücksichtigen zu können, ist die Definition um die Variante erweitert worden, dass es sich bei einer Züchtervereinigung auch um einen bloß mittelbaren Zusammenschluss von Züchtern handeln kann.

Der Sitz einer Züchtervereinigung, an den in § 3 Abs. 1 Z. 1 angeknüpft wird, liegt immer dort, wo der Sitz nach jenen gesetzlichen Bestimmungen, nach denen die Züchtervereinigung Rechtspersönlichkeit erlangt hat, gerade liegt; handelt es sich bei der Züchtervereinigung z.B. um einen Verein nach dem Vereinsgesetz 2002, ist auf die jeweiligen vereinspolizeilichen Bestimmungen abzustellen.

Z. 3 („Zuchtunternehmen“): Bei dem als „Betrieb“ konzipierten Zuchtunternehmen handelt es sich nicht wie bei der Züchtervereinigung um ein *Rechtssubjekt*, sondern um ein *Rechtsobjekt*, nämlich um eine Gesamtsache, die analog zu einem Unternehmen aus körperlichen und unkörperlichen Sachen einschließlich Rechten besteht, z.B. aus ortsfesten und mobilen Betriebseinrichtungen, Zuchttieren, Immaterialgüterrechten, Vertragsbeziehungen zu Vertragsbetrieben etc. (vgl. zum Begriff der

Gesamtsache Koziol/Welser, Grundriss des bürgerlichen Rechts I¹², 227 f). Eine Rechtsform für ein Zuchtunternehmen als Rechtsobjekt kann daher nicht vorgegeben werden. Ein Zuchtunternehmen kann daher auch grundsätzlich den Rechtsträger wechseln (sei es durch ein Rechtsgeschäft zwischen Lebenden oder von Todes wegen), ohne dass es zwingend den Status als (allenfalls anerkanntes) Zuchtunternehmen verliert.

Auf Grund der Rechtsnatur des Zuchtunternehmens als Rechtsobjekt kann - anders als bei der Züchtervereinigung - sowohl der Name als auch der Sitz des Zuchtunternehmens von jenem des Rechtsträgers verschieden sein. Aus diesem Grund ist in § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. a vorgesehen, dass bei einem Zuchtunternehmen neben dem Namen und dem Sitz der Zuchtorganisation, nämlich des Zuchtunternehmens, auch Name und Sitz des Rechtsträgers im Antrag auf Anerkennung als Zuchtorganisation angegeben werden muss.

Bei einem Auseinanderfallen des Sitzes des Zuchtunternehmens und des Sitzes des Rechtsträgers kann es für die Frage, in welchem Bundesland, Mitgliedstaat oder Vertragsstaat die Anerkennung zu erfolgen hat, nur auf den Sitz des Zuchtunternehmens, nicht auf jenen des Rechtsträgers ankommen. Als Sitz gilt gemäß Art. 1 der Entscheidung der Kommission 89/504/EWG der Geschäftssitz.

Z. 4 („*Ursprungszuchtbuch-Organisation*“): Die Aufnahme dieser Definition dient der sprachlichen Verkürzung im weiteren Gesetzestext und soll die in der Entscheidung der Kommission 92/353/EWG (Art. 2 Abs. 2 lit. b und Anhang Z. 2 lit. b und 3 lit. b) verwendete Wortfolge *„Organisation oder Vereinigung, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt,“* ersetzen.

Die Definition umfasst auch Ursprungszuchtbuch-Organisationen in Drittstaaten und ermöglicht somit auch, dass eine Zuchtorganisation als Filialzuchtbuch-Organisation zu einer solchen Ursprungszuchtbuch-Organisation anerkannt werden kann.

Z. 5 („*Filialzuchtbuch-Organisation*“): Die Aufnahme dieser Definition dient der sprachlichen Verkürzung im weiteren Gesetzestext und soll die in der Entscheidung der Kommission 92/353/EWG (Art. 2 Abs. 2 lit. b und Anhang Z. 2 lit. b) sinngemäße Wortfolge *„Organisation oder Vereinigung, die die von der Organisation, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt, gemäß Punkt 3 Buchstabe b) des Anhanges aufgestellten Grundsätze einhält,“* ersetzen. Eine Filialzuchtbuch-

Organisation ist immer eine Filialzuchtbuch-Organisation „zu“ einer bestehenden Ursprungszuchtbuch-Organisation, deren Grundsätze eingehalten werden.

Z. 6 („räumlicher Tätigkeitsbereich“) und Z. 7 („grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich“): Der räumliche Tätigkeitsbereich einer Zuchtorganisation wird jeweils in deren Anerkennungsakt festgelegt; da die Anerkennung immer auf die Zucht einer bestimmten Rasse bezogen ist (vgl. § 4 Abs. 6 Z. 1), kann der räumlichen Tätigkeitsbereich bei einer Zuchtorganisation, die mehrerer Rassen züchtet, je nach Rasse eine unterschiedliche Reichweite aufweisen. Der räumliche Tätigkeitsbereich ist ein Hilfsmittel, um den Bereich, in dem die Zuchtorganisation sämtliche Anerkennungsbedingungen, insbesondere die volle Funktionsfähigkeit, erfüllen muss und in dem die Behörde über die Zuchtorganisation die Aufsicht zu führen hat, abzugrenzen. Die Durchführung von unter das Tierzuchtgesetz fallenden züchterischen Tätigkeiten, insbesondere Eintragung von Zuchttieren in das Zuchtbuch oder das Zuchtregister und Ausstellung von Dokumenten für diese, außerhalb des ihr eingeräumten räumlichen Tätigkeitsbereiches ist der Zuchtorganisation gemäß § 8 Abs. 3 untersagt. Da es nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben nur mehr der Anerkennung einer Zuchtorganisation in deren jeweiligem Sitzstaat bedarf und solche Zuchtorganisationen auf Grund dieser Anerkennung in allen anderen Mitgliedstaaten und in Vertragsstaaten tätig werden können, kann der räumliche Tätigkeitsbereich einer Zuchtorganisation auch außerhalb des jeweiligen Sitzstaates liegen; da es auch innerhalb von Österreich nur mehr eine einzige Anerkennung mit der grundsätzlichen Berechtigung zum Tätigwerden in anderen Bundesländern geben soll, gilt dies gleichermaßen auch im Verhältnis zwischen den einzelnen Bundesländern. Die Einräumung eines räumlichen Tätigkeitsbereiches in einem anderem Bundesland oder Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat stellt – entgegen dem ersten Eindruck – keinen unzulässigen Eingriff in fremde Hoheitsrechte dar, sondern ist nur als *Erlaubnis* nach der Rechtsordnung des jeweiligen Sitz-Bundeslandes zu verstehen, dass die von ihm anerkannte Zuchtorganisation in dem anderem Bundesland oder Mitgliedstaat bzw. dem Vertragsstaat tätig werden kann; dass die solcherart für einen räumlichen Tätigkeitsbereich in dem anderem Bundesland bzw. Mitgliedstaat bzw. in dem Vertragsstaat anerkannte Zuchtorganisation auch tatsächlich in diesem zum Tätigwerden berechtigt ist, ergibt sich nach dem Territorialitätsprinzip aus dessen Rechtsordnung; andere Mitgliedstaaten sowie Vertragsstaaten sind jedoch *durch das Gemeinschafts-*

recht verpflichtet, ihre Rechtsordnung so zu gestalten, dass das Tätigwerden von in (anderen) Mitgliedstaaten anerkannten Zuchtorganisationen gestattet wird.

Da für jenen Teil des räumlichen Tätigkeitsbereiches, der außerhalb des Sitzbundeslandes liegt, z.T. andere Regelungen getroffen werden müssen als für das jeweilige Landesgebiet, wird aus Zweckmäßigkeitsgründen der Begriff des „*grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereichs*“ eingeführt. Der räumliche Tätigkeitsbereich soll maximal den Geltungsbereich des Tierzuchtrechts der Gemeinschaft, also die Gebiete der Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten, umfassen können. Diese räumliche Beschränkung wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass in Z. 7 zur Umschreibung des grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereiches die Formulierung „*soweit dieser in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten liegt*“ gewählt wurde. Eine nach dem Tierzuchtgesetz eines Bundeslandes anerkannte Zuchtorganisation ist gemäß § 8 Abs. 1 verpflichtet, in ihrem gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich die Bestimmungen ihrer Rechtsgrundlage und ihres Zuchtprogramms einzuhalten; mit dieser Bestimmung und § 8 Abs. 3 wird der Geltungsbereich (genauer: der Tatbestandsbereich) der jeweiligen Landesrechtsordnung über das Landesgebiet hinaus ausgedehnt.

Z. 8 („Zuchtbuch“) und Z. 9 („Zuchtregister“): Hinsichtlich der Definition von Zuchtbüchern und Zuchtregistern treten keine wesentlichen Neuerungen ein.

Z. 10 („Zuchtprogramm“): Unter dem Oberbegriff „Zuchtprogramm“ werden alle Elemente der Festlegungen, die eine Zuchtorganisation für die Zucht einer bestimmten Rasse (in der Kreuzungszucht ist darunter das Kreuzungsprodukt zu verstehen) zu treffen hat, nunmehr einzeln aufgezählt und sollen Auskünfte über die gesamte „züchterische Tätigkeit“ einer Zuchtorganisation beinhalten. Bei dem Zuchtprogramm handelt es sich um die wesentliche Grundlage der Anerkennung einer Zuchtorganisation und damit um ein zentrales Element in der Tierzucht. Die Festlegungen erfolgen durch die Zuchtorganisation nach Maßgabe der von ihr verfolgten Ziele, müssen aber mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und den Bestimmungen des diese umsetzenden Tierzuchtrechts des jeweiligen Bundeslandes übereinstimmen. Festlegungen für einen Prüfeinsatz sind nicht zwingender Bestandteil des Zuchtprogramms, müssen aber in diesem enthalten sein, wenn die Zuchtorganisation beabsichtigt in Zusammenarbeit mit einer Besamungsstation oder einem Samendepot im Rahmen ihres Zuchtprogramms einen Prüfeinsatz durchzuführen (vgl. Vorausset-

zungen für die Abgabe von ungeprüftem Samen gemäß § 13 Abs. 1 Z. 2 lit. b). Nähere Vorgaben für Inhalt und formalen Aufbau des Zuchtprogramms und seiner einzelnen Elemente sollen durch Verordnung der Landesregierung gemäß § 26 Abs. 1 Z. 1 erfolgen.

Z. 11 („Leistungsprüfung“): Unter Leistungsprüfung ist nicht nur die Erfassung der „klassischen“ Merkmale wie Milchleistung, Schlacht- und Mastleistung zu verstehen, sondern alle Merkmale, die im Zuchtziel (abhängig von Tierart und Rasse) als Vorgabe definiert sind und im Zuge des Zuchtprogramms verbessert oder erhalten werden sollen (z.B. Exterieur, Charakter, Gesundheitsdaten, Wollqualität). Die Erfassung der Daten erfolgt am Tier selbst, an seinen Verwandten oder in der ganzen Population. Der Stichprobentest dient der Erfassung von Merkmalen hybrider Nachkommen von in der Kreuzungszucht verwendeten reinrassigen Tieren.

Z. 12 („Zuchtwertschätzung“): Bei der Ermittlung des Zuchtwertes handelt es sich um eine bloße Schätzung nach einem statistischen Verfahren, dessen Ergebnis nicht absolut, sondern nur in Verbindung mit der angegebenen Sicherheit sinnvoll interpretiert werden kann. Der Zuchtwert eines Tiers ist auch keine für immer gleich bleibende Größe, sondern muss jeweils bei Vorliegen neuer Daten angepasst werden.

Z. 13 („Prüfeinsatz“): Neu eingeführt wird der Begriff des „Prüfeinsatzes“, der in Zusammenhang mit der Neuregelung der Abgabe von Samen in § 13 Abs. 1 Z. 2 lit. b von Bedeutung ist. War bisher die Abgabe von Samen nur auf Grund einer individuellen Besamungsbewilligung für das einzelne Spendertier zulässig, genügt in Hinblick, dass das Spendertier einer nach den harmonisierten Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts entsprechenden Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung unterzogen worden ist; liegt eine solche noch nicht vor, kann die Abgabe in beschränktem Ausmaß zur Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung erfolgen, wofür die Bezeichnung „Prüfeinsatz“ eingeführt wird.

Z. 14 („Zuchttier“): Die Definition wurde gegenüber der bisherigen Definition im Fall des reinrassigen Zuchttieres europarechtskonform angepasst.

Z. 15 („Zuchtbescheinigung“) und Z. 16 („Herkunftsbescheinigung“): Zucht- und Herkunftsbescheinigungen sind in Entsprechung des Gemeinschaftsrechts für Zucht-

tiere, Samen, Eizellen und Embryonen geregelt. Soweit Angaben über Leistungen erforderlich sind, beziehen sich diese nur auf Zuchttiere, nicht jedoch auf Samen, Eizellen und Embryonen, da diese keine Leistungen aufweisen können.

Dadurch werden die bisher unterschiedlichen Dokumente (z.B. Samenschein, Eizelnschein, etc.) ersetzt. Bisher ausgestellte Dokumente behalten ihre Gültigkeit gemäß § 29 Abs. 8 Z. 2.

Z. 18 („Samendepot“): Regelungen für Samendepots sind auf Grund der Änderung der Richtlinie 88/407/EWG durch die Richtlinie 2003/43/EG vorzusehen.

Z. 19 („Embryo-Entnahmeeinheit“): Der bisher verwendete Ausdruck „Embryotransfereinrichtung“ wird in Abstimmung mit dem Veterinärrecht durch den Ausdruck „Embryo-Entnahmeeinheit“ ersetzt, da dieser die Aufgabe der damit bezeichneten Einrichtung besser zum Ausdruck bringt, nämlich Eizellen und Embryos von weiblichen Tieren zu entnehmen, während der Transfer im Sinne der Einpflanzung (der eigentliche Transfer) eines Embryos durch Tierärzte erfolgt.

Zu Abschnitt 2 – Zuchtorganisationen, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung, Daten:

Zu § 3 – Anerkennungsvoraussetzungen für Zuchtorganisationen

In § 3 sind die materiellen Voraussetzungen für die Anerkennung einer Zuchtorganisation geregelt. Nach dem Vorbild des im Dezember 2006 in Kraft getretenen deutschen Tierzuchtgesetzes bedient sich auch der Entwurf der Technik über die Anlagen auf die umzusetzenden nicht unmittelbar anwendbaren Rechtsakte des Gemeinschaftsrechts, die die jeweils tierartspezifischen Detailregelungen enthalten, zu verweisen, die damit mittelbar Gesetzesinhalt werden. Soweit die in den auf diese Weise bezogenen Rechtsakten enthaltenen Bestimmungen sehr weit formuliert sind, soll eine Präzisierung durch eine Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z. 1 erfolgen. Diese Rechtstechnik hat die Vorteile, dass unbeabsichtigte Abweichungen von den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben durch eigene Formulierungen vermieden werden und die Regelung der präzisierungsbedürftigen Einzelheiten auf Verordnungsebene es ermöglicht, den Gesetzestext übersichtlich zu halten und von kasuistischen, z.T. nach Tierarten zu differenzierenden Regelungen zu entlasten. Außerdem sind Ver-

ordnungen bei Änderungen des Gemeinschaftsrechts oder der dazu von der Europäischen Kommission oder dem Europäischen Gerichtshof vertretenen Auslegung flexibler anpassbar.

§ 3 ist nach folgendem Schema in Absätze untergliedert:

- Abs. 1: allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen für Zuchtorganisationen
- Abs. 2: zusätzliche spezielle Anerkennungsvoraussetzungen für Züchtervereinigungen für die Zucht von Equiden
- Abs. 3: für alle Zuchtorganisationen geltende Anerkennungsvoraussetzungen in Hinblick auf den räumlichen Tätigkeitsbereich
- Abs. 4: zusätzliche spezielle Anerkennungsvoraussetzungen für Züchtervereinigungen in Hinblick auf den räumlichen Tätigkeitsbereich.
- Abs. 5: Voraussetzungen für die Ermächtigung der Zuchtorganisationen zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen

Die anerkannte Zuchtorganisation muss immer selbst ein Zuchtbuch oder ein Zuchtregister führen. Die im rechtlichen Sinne gemeinsame Führung eines Zuchtbuches oder Zuchtregisters durch mehrere anerkannte Zuchtorganisationen ist nicht möglich. Dies schließt jedoch keineswegs aus, dass mehrere Zuchtorganisationen – wie es in der Praxis bereits der Fall ist – ihre Zuchtbücher oder Zuchtregister durch einen gemeinsamen Dienstleister elektronisch führen lassen, solange die einzelnen Zuchtbücher und Zuchtregister voneinander unterscheidbar bleiben.

Die meisten der Anerkennungsvoraussetzungen müssen während des gesamten Bestandes der Zuchtorganisation gegeben sein und führt deren dauerhafter Verlust zum Widerruf der Anerkennung (in Hinkunft: „permanente Anerkennungsvoraussetzungen“); einige der Anerkennungsvoraussetzungen, die darauf abstellen, ob mit der Anerkennung Nachteile für bereits bestehende Zuchtorganisationen verbunden sind (§ 3 Abs. 1 Z. 5 sowie Abs. 2 Z. 1 lit. c und lit. d und Z. 2 lit. b), müssen hingegen ausschließlich im Zeitpunkt der Anerkennung gegeben sein, sodass ihr späterer Wegfall den Bestand einer anerkannten Zuchtorganisation nicht mehr in Frage zu stellen vermag (in Hinkunft: „einmalige Anerkennungsvoraussetzungen“).

Zentrale Neuerung des Entwurfes gegenüber dem bisherigen NÖ Tierzuchtgesetz ist, dass Zuchtorganisationen in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht nur

mehr einer Anerkennung bedürfen, und zwar durch die Tierzuchtbehörde jenes Bundeslandes, in dem sie ihren Sitz haben. Derart anerkannte Zuchtorganisationen dürfen auch in anderen Bundesländern und Mitgliedstaaten sowie in Vertragsstaaten ohne zusätzliche dortige Anerkennung tätig werden. Zur Überprüfung, ob die von ihr anerkannte Zuchtorganisation bei der Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat bzw. in einem Vertragsstaat die sie bindenden Regelungen einhält, hat sich die Anerkennungsbehörde der vor Ort zuständigen Behörden als ersuchte Behörden nach den Bestimmungen der Richtlinie 89/608/EWG zu bedienen; bei Tätigkeit in einem anderen Bundesland muss um Überprüfung im Wege der Amtshilfe gemäß Art. 22 B-VG ersucht werden.

Abs. 1 Z. 1: Der Sitz der Zuchtorganisation im jeweiligen Bundesland („*im Geltungsbereich dieses Gesetzes*“) ist als Anerkennungsvoraussetzung und nicht als bloße Zuständigkeitsvoraussetzung konstruiert, da die endgültige Verlagerung des Sitzes außerhalb des Bundeslandes wieder zum Verlust der Anerkennung durch Widerruf (§ 6 Abs. 1) führen soll.

Abs. 1 Z. 4: Die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen sehen bei Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung keine Vorgaben für Equiden vor. Um diese Lücke zu schließen ist als materielle Mindestanforderung vorgesehen, dass die Festlegungen der Zuchtorganisation im Einklang mit dem Zuchtziel und tierzuchtfachlichen Grundsätzen stehen müssen; ergänzende Regelungen für die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung von Equiden können durch Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z. 7, insbesondere in Hinblick auf die Zielsetzungen gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 festgelegt werden.

Abs. 1 Z. 4 lit. a: Die Regelung steht in Zusammenhang mit § 8 Abs. 1 und § 9 wie folgt:

Eine der Neuerungen des Entwurfes besteht darin, dass in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht die inhaltlichen Vorgaben für die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung durch die Zuchtorganisation selbst festgelegt werden, was im ersten Teilsatz der Z. 4 zum Ausdruck kommt. § 8 Abs. 1 verpflichtet die Zuchtorganisation, in ihrem gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich, somit auch in ihrem grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich, ihr Zuchtprogramm, somit auch ihre Festlegungen betreffend die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzun-

gen, einzuhalten. Unabhängig von der in § 9 Abs. 2 geregelten Frage, *von wem* die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen durchzuführen sind (von der örtlichen Landwirtschaftskammer bzw. einer von dieser beauftragten Stelle, der von der Anerkennungsbehörde ermächtigten Zuchtorganisation bzw. einer von dieser beauftragten Stelle oder der von der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vorgesehenen Stelle) verpflichtet § 9 Abs. 1 die Zuchtorganisation, der Eintragung in ihr Zuchtbuch oder Zuchtregister und der Aufnahme in Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen nur solche Ergebnisse zugrunde zu legen, die in Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, die den im Zuchtprogramm getroffenen Festlegungen entsprechen, gewonnen wurden. Soweit die Zuchtorganisation für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich in anderen Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten anerkannt wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen dort geltende rechtliche Vorschriften zu beachten sind. In einem solchen Fall könnten Normenkonflikte der eigenen Festlegungen der Zuchtorganisation mit den jeweiligen nationalen oder regionalen Vorschriften im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich entstehen, insbesondere dann, wenn diese Vorschriften die Durchführung von Leistungsprüfungen bzw. Zuchtwertschätzungen zwingend einer in diesen vorgesehenen Stelle vorbehalten, die dabei in aller Regel nur die Bestimmungen der eigenen Rechtsordnung anwenden wird. Um solche Normenkonflikte zu vermeiden, ist in lit. a daher vorgesehen, dass die Zuchtorganisation bei der Formulierung ihrer Festlegungen darauf Rücksicht zu nehmen hat, dass diese mit den zwingenden Vorgaben des Gastlandes kompatibel sind; dies gilt jedoch nur, wenn dessen Rechtsordnung dahingehend zu verstehen ist, dass diese Regelungen auch für – aus deren Sicht – in (anderen) Mitgliedstaaten anerkannte Zuchtorganisationen gelten; sollten diese Regelungen ihrerseits gemeinschaftsrechtswidrig sein, müsste die Kommission eingeschaltet werden. Im Hinblick auf die Tätigkeit in anderen Bundesländern stellt sich das Problem nicht, da der Entwurf keine auf in anderen Bundesländern anerkannte Zuchtorganisationen anwendbaren *inhaltlichen* Vorgaben für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen vorsieht.

Abs. 1 Z. 4 lit. b: Hinsichtlich der *Zuständigkeit* für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich legt § 9 Abs. 2 Z. 2 im Ergebnis (näheres zur Konstruktion bei den Erläuterungen zu § 9 Abs. 2) fest, dass zunächst nach lit. a auf allfällige im grenzüberschreitenden Tä-

tigkeitsbereich geltende nationale und regionale Rechtsvorschriften Bedacht zu nehmen ist und, wenn solche nicht bestehen, die Durchführung in diesem Bereich gemäß lit. b durch die Zuchtorganisation zu erfolgen hat, sofern sie dazu fachlich geeignet ist, oder durch eine von dieser beauftragte fachlich geeignete Stelle. Soweit § 9 Abs. 2 Z. 2 lit. b zum Tragen kommt, stellt die fachliche Eignung der Zuchtorganisation bzw. der beauftragten Stellen und der mit diesen geschlossene Vertrag eine Anerkennungsvoraussetzung dar.

Abs. 1 Z. 5 setzt die Ablehnungstatbestände für die Anerkennung von Züchtervereinigungen in den jeweiligen Art. 2 Abs. 2 der Entscheidungen der Kommission 84/247/EWG (reinrassige Zuchtrinder), 89/501/EWG (reinrassige Zuchtschweine) und 90/254/EWG (reinrassige Zuchtschafe und -ziegen) sowie Art. 2 Abs. 2 lit. a der Entscheidung 92/353/EWG (eingetragenen Equiden) wegen Gefährdung der Rasse oder des Zuchtprogramms einer bestehenden Zuchtorganisation um. Aus tierzucht-fachlichen Gründen ist die Umsetzung der Ablehnungstatbestände im notwendigen Ausmaß erfolgt. Da laut überwiegender Fachmeinung eine derartige Gefährdung bei möglicher Anbindung an auswärtige Zuchtpopulationen so gut wie ausgeschlossen werden kann, kommt die Annahme einer tatbestandsmäßigen Gefährdung in der Regel wohl nur in Betracht, wenn die Neuzulassung ein Erhaltungszuchtprogramm einer bedrohten Rasse beeinträchtigen könnte.

Abs. 2 enthält die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen, die Züchtervereinigungen für die Zucht von Equiden zusätzlich zu den Anerkennungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen müssen. Dabei ist wesentlich, dass eine Equiden-Zuchtorganisation nur entweder als Ursprungszuchtbuch-Organisation der Rasse oder als Filialzuchtbuch-Organisation zur Ursprungszuchtbuch-Organisation der Rasse anerkannt werden kann und dies im Spruch des Anerkennungsbescheides gemäß § 4 Abs. 6 Z. 7 auch explizit zum Ausdruck kommen muss.

Abs. 2 Z. 1 lit. a: Die Ursprungszuchtbuch-Organisation hat nicht nur die Grundsätze aufzustellen, sondern diese auch in einem eigenen Schriftstück zusammenzufassen, damit keinerlei Zweifel auftreten, was die von allen Filialzuchtbuch-Organisationen einzuhaltenden Grundsätze für die Zucht der Rasse sind und was die darüber hinaus nur für die Ursprungszuchtbuch-Organisation geltenden Festlegungen des eigenen Zuchtprogramms sind. Nur für dieses Dokument gemäß lit. a gilt gemäß § 8 Abs. 8 Z.

2 die Pflicht zur Übermittlung an Filialzuchtbuch-Organisationen oder eine solche Zulassung anstrebende Zuchtorganisationen.

Abs. 2 Z. 1 lit. c soll eine durch das Gemeinschaftsrecht nicht explizit geregelte Konfliktsituation lösen: Die Stellung der Ursprungszuchtbuch-Organisation einer Rasse ist oft zwischen mehreren Zuchtorganisationen heftig umstritten; das Gemeinschaftsrecht trifft keine inhaltlichen Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen einer Zuchtorganisation das Recht zukommen soll, als Führer des Ursprungszuchtbuches anerkannt zu werden. Der Entwurf sieht vor, dass eine Ursprungszuchtbuch-Organisation für eine Rasse, für die es innerhalb der Gemeinschaft bereits eine andere anerkannte Ursprungszuchtbuch-Organisation gibt, zumindest nicht mit demselben Namen anerkannt werden kann. Grundsätzlich gilt aber nach dieser Bestimmung das Prioritätsprinzip: Wer sich als erster den Namen einer Rasse als deren Ursprungszuchtbuch-Organisation sichert, kann nach dem Entwurf andere von der Stellung als Ursprungszuchtbuch-Organisation der Rasse gleichen Namens ausschließen.

Abs. 2 Z. 1 lit. d soll die Automatik des Prioritätsprinzips gemäß lit. c in jenen Fällen ausschließen, in denen es in den einschlägigen Fachkreisen klar ist, dass Ursprungszuchtbuch-Organisation eine andere Zuchtorganisation sein muss; dies ist dann der Fall, wenn sowohl zuchthistorische (z.B. das Ursprungsgebiet der Rasse liegt in einem anderen Bundesland oder Staat) als auch zuchtfachliche Gründe (z.B. der überwiegende Teil der Zuchtpopulation ist in einem anderen Bundesland oder Staat konzentriert) dafür sprechen, dass die Führung des Ursprungszuchtbuches nicht durch den Antragsteller erfolgen sollte. Zur Wahrung berechtigter Interessen des Antragstellers unter Berücksichtigung der Entscheidungspflicht der Behörde muss es sich dabei allerdings um offensichtliche Gründe handeln. Diese – negative – Anerkennungsvoraussetzung gilt auch zugunsten von Rassen, deren Heimat außerhalb des Gebietes der Gemeinschaft und der Vertragsstaaten liegt und auch dann, wenn eine Ursprungszuchtbuch-Organisation für diese Rasse noch nicht anerkannt ist. Dieser Tatbestand soll es insbesondere ermöglichen, Konflikte mit anderen Staaten zu vermeiden, die mit stichhaltigen Gründen die Führung des Ursprungszuchtbuches für eine von ihnen anerkannte oder anzuerkennende Zuchtorganisation beanspruchen können.

Abs. 2 Z. 2 lit. a setzt Z. 2 lit. b des Anhanges zur Entscheidung 92/353/EWG um, wonach eine Filialzuchtbuch-Organisation die von der Ursprungszuchtbuch-Organisation festgelegten Grundsätze einzuhalten hat. Wenn es im Geltungsbereich des Tierzuchtrechts der Gemeinschaft für eine Rasse mehrere Ursprungszuchtbuch-Organisationen geben sollte, kann die antragstellende Zuchtorganisation wählen, zu welcher dieser Ursprungszuchtbuch-Organisationen sie als Filialzuchtbuch-Organisation anerkannt werden will.

Abs. 2 Z. 2 lit. b: Diese Bestimmung setzt den Ablehnungstatbestand gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. b der Entscheidung 92/353/EWG um. Ein Anwendungsfall für diesen Ablehnungstatbestand liegt zum Beispiel dann vor, wenn es in Österreich für die gleiche Rasse eine Ursprungszuchtbuch-Organisation gibt, die aufgrund der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auch ein schutzwürdiges Interesse zur Aufrechterhaltung ihrer Funktionsfähigkeit als Ursprungszuchtbuch-Organisation hat.

Abs. 3: Der räumliche Tätigkeitsbereich kann innerhalb der EU und der Vertragsstaaten von der Zuchtorganisation gewählt werden. Voraussetzung ist, dass sie im gewählten Gebiet die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt (z.B. ausreichende Betreuung der Züchter). Die Zuchtorganisation ist nur innerhalb des ihr eingeräumten räumlichen Tätigkeitsbereiches berechtigt, ihr Zuchtprogramm durchzuführen, die meisten Pflichten der Zuchtorganisation gemäß § 8 treffen diese nur innerhalb ihres räumlichen Tätigkeitsbereiches.

Auch für Zuchtunternehmen ist es sinnvoll, einen räumlichen Tätigkeitsbereich festzusetzen, da das Zuchtunternehmen die an seinem Kreuzungszuchtprogramm teilnehmenden Zuchtschweine nicht nur in eigenen Betriebseinrichtungen halten kann, sondern sich dazu auch Vertragsbetrieben bedienen kann, die von dem Zuchtunternehmen ausreichend betreut und kontrolliert werden müssen. Der einem Zuchtunternehmen eingeräumte räumliche Tätigkeitsbereich stellt jenen Bereich dar, innerhalb dessen das Zuchtunternehmen Vertragsbetriebe heranziehen darf. Die Festlegung eines Mindestausmaßes für den räumlichen Tätigkeitsbereich wie bei Züchtervereinigungen ist bei Zuchtunternehmen hingegen nicht erforderlich.

Im Anerkennungsverfahren hat die Behörde auch darauf zu achten, dass der Zuchtorganisation kein weiterer räumlicher Tätigkeitsbereich eingeräumt wird, als sie in ihrer Rechtsgrundlage, z.B. den Vereinsstatuten, vorgesehen hat; wenn die Zuchtorganisation sich von der Tierzuchtbehörde hingegen nur einen engeren räumlichen

Tätigkeitsbereich einräumen lässt, schadet dies nicht. Wenn die Rechtsgrundlage vorsieht, dass der räumlichen Tätigkeitsbereich durch den Beschluss eines Organs der Zuchtorganisation ausgedehnt werden kann, ohne dass es einer Änderung der Rechtsgrundlage bedarf, hat die Behörde gegebenenfalls einen Nachweis für den aufrechten und wirksamen Bestand eines solchen den räumlichen Tätigkeitsbereich ausdehnenden Beschlusses zu verlangen.

Abs. 4 gilt nur für Züchtervereinigungen und soll durch die Festlegung eines Mindestumfangs für deren räumlichen Tätigkeitsbereich verhindern, dass sich die Züchtervereinigungen bei dessen Festlegung auf die sog. „*Gunstlagen*“, die besonders einfach zu betreuen sind und/oder besonders attraktive Züchter aufweisen, beschränken und damit weniger begünstigte Gebiet Gefahr laufen, nicht mehr ausreichend züchterisch betreut zu werden. Zu diesem Zweck legt Abs. 4 fest, dass der räumliche Tätigkeitsbereich einer Züchtervereinigung zumindest das gesamte Sitzbundesland umfassen muss. Für einen allfälligen darüber hinausgehenden grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich wird hinsichtlich des Mindestausmaßes auf die in dem jeweiligen anderen Bundesland oder Mitgliedstaat oder in dem Vertragsstaat geltenden Vorschriften für dort anerkannte Zuchtorganisationen verwiesen. Innerhalb Österreichs bedeutet dies, dass eine Zuchtorganisation immer nur jeweils gesamte Bundesländer betreuen kann, nicht aber bloße Teile, z.B. einen einzelnen Verwaltungsbezirk. Soweit der grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat liegt, muss die Behörde die jeweils dort geltenden Rechtsvorschriften erheben; als erster Schritt dazu dient die Übermittlung der Antragsunterlagen an die im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich zuständigen Tierzuchtbehörden gemäß § 4 Abs. 5, bei der nach allfälligen solchen Rechtsvorschriften gefragt werden soll. Bestehen in einem anderen Bundesland oder Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat keine allgemeinen Vorschriften für den Mindestumfang des räumlichen Tätigkeitsbereiches, kann die Zuchtorganisation einen beliebig umschriebenen räumlichen Tätigkeitsbereich wählen.

Abs. 5: Die Zuchtorganisation ist von der Anerkennungsbehörde in zwei Fällen auf deren Antrag abweichend von einer an sich bei einer anderen Stelle liegenden Zuständigkeit zu ermächtigen, Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen an Tieren jener Rasse, für deren Zucht sie anerkannt ist, selbst durchzuführen, wenn sie dazu fachlich geeignet ist (siehe dazu Erläuterungen zu § 9), nämlich

- gemäß § 9 Abs. 2 Z. 1 für das eigene Sitzbundesland und
- gemäß § 9 Abs. 2 Z. 2 lit. a für jene Teile des grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereiches, in denen eine mit § 9 Abs. 3 vergleichbare und auf die Zuchtorganisation anwendbare Regelung besteht.

Die Rechtsgrundlage für eine solche Ermächtigung durch die Anerkennungsbehörde und die materiellen Voraussetzungen, nämlich die fachliche Eignung zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, sind in Abs. 5 verankert. Die erforderliche fachliche Eignung, die eine Zuchtorganisation aufweisen muss, kann durch Verordnung der Landesregierung gemäß § 26 Abs. 1 Z. 7 näher festgelegt werden.

Zu § 4 – Verfahren zur Anerkennung von Zuchtorganisationen

Abs. 1 legt die allgemeinen Antragunterlagen fest, die von allen Zuchtorganisationen vorgelegt werden müssen.

Z. 1 enthält die allgemeinen Informationen über eine Zuchtorganisation.

Z. 2 schreibt nähere Angaben zu personellen und organisatorischen Ausstattung der Zuchtorganisation vor. Insbesondere werden genauere Angaben zur Geschäftsstelle verlangt, um die Einrichtung von „Scheinorganisationen“ zu verhindern.

Z. 4 verlangt die Angabe der die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung durchführenden Stellen, und soweit diese von der Zuchtorganisation selbst oder durch eine von dieser beauftragten Stelle durchgeführt werden sollen, den Nachweis der fachlichen Eignung und gegebenenfalls der Beauftragung. Die Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung kann sowohl in örtlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht aufgeteilt werden. So könnte sich die Zuchtorganisation zum Beispiel zur Durchführung von Leistungsprüfungen im Sitzbundesland ermächtigen lassen, während diese in anderen Bundesländern von den zuständigen Landwirtschaftskammern oder von diesen beauftragten Stellen durchgeführt werden. Analog kann sich die Zuchtorganisation zum Beispiel für die Durchführung der Exterieurbeschreibung ermächtigen lassen, während die anderen Teile der Leistungsprüfung und die Zuchtwertschätzung von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer oder von einer von dieser beauftragten Stelle durchgeführt werden.

Abs. 2 legt die zusätzlich zu Abs. 1 im Anerkennungsverfahren für Equiden-Zuchtorganisationen erforderlichen Unterlagen fest.

Z. 2 lit. b erlegt der Zuchtorganisation, die die Anerkennung als Filialzuchtbuch-Organisation beantragt, die Verpflichtung auf, neben einer Ausfertigung der Grundsätze der Ursprungszuchtbuch-Organisation eine Stellungnahme der Ursprungszuchtbuch-Organisation zur Einhaltung der Grundsätze durch die Antrag stellende Zuchtorganisation vorzulegen. Die korrespondierende Verpflichtung zur Übermittlung der Grundsätze und zur Abgabe der Stellungnahme findet sich für die eigenen Zuchtorganisationen im § 8 Abs. 8 Z. 2 und 4.

Die Verpflichtung zur Vorlage der Grundsätze oder der Stellungnahme entfällt insbesondere dann, wenn sie von der Ursprungszuchtbuch-Organisation nicht erlangt werden kann.

Abs. 3 schränkt die Parteistellung im Anerkennungsverfahren auf den Antragsteller ein – ein Anhörungsrecht allfällig betroffener Zuchtorganisationen ist nicht vorgesehen.

Abs. 4 regelt die verpflichtende Einbindung des Tierzuchtrates im Anerkennungsverfahren. Regelmäßig werden jene Fälle, mit denen sich der Tierzuchtrat auseinandersetzen hat, komplexe Fragestellungen betreffen. Im Lichte der NÖ TZG 2008 verankerten Allzuständigkeit der Sitzbehörde für Zuchtorganisationen und der Funktion des Tierzuchtrates als österreichweit eingerichtete Sachverständigenkommission zur Einhaltung eines österreichweit einheitlichen, den Gemeinschaftsrecht entsprechenden Standard, erscheint die zwingende Einbindung dieses Rates als unbedingt erforderlich. Mangels einheitlicher bundesrechtlicher Regelungen im Bereich der Tierzucht wird überdies die fachliche gemeinsame „Klammer“ des Tierzuchtrates für alle Bundesländer von der Europäischen Kommission ausdrücklich begrüßt.

Abs. 5 entspricht in Grundzügen dem im § 4 Abs. 4 des deutschen Tierzuchtgesetzes vorgesehen Verfahren zur Einbeziehung von Tierzuchtbehörden anderer Bundesländer oder Mitgliedstaaten oder von Vertragsstaaten in den Fällen der Beantragung der Anerkennung für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich. Zweck dieses Verfahrens ist es, der dort zuständigen Tierzuchtbehörde die Möglichkeit zu geben, einer Anerkennung für ihren Zuständigkeitsbereich entgegenstehende Grün-

de nach dem Gemeinschaftsrecht geltend zu machen, und nach den Anerkennungs-voraussetzungen relevante Rechtsvorschriften zu ermitteln.

Abs. 6 legt fest, welche Elemente der Spruch eines Anerkennungsbescheides einer Zuchtorganisation aufweisen muss. Insbesondere ergibt sich aus Z. 1, dass eine Anerkennung jeweils nur für eine bestimmte Rasse erfolgen kann, für die auch die in den folgenden Ziffern genannten Festlegungen zu treffen sind. Züchtet eine Zuchtorganisation mehrere Rassen, bedarf sie für jede einer eigenen Anerkennung. Verliert sie nur hinsichtlich einer Rasse die Anerkennungsvoraussetzungen, ist auch nur die Anerkennung für diese Rasse zu widerrufen. Zu Z. 6 kann bezüglich der Möglichkeit der Splittung der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen auf verschiedene Stellen auf die Erläuterungen zu Abs. 1 Z. 4 verwiesen werden. Z. 7 nimmt auf die Besonderheiten bei Equiden bedacht.

Abs. 7 setzt die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur Information der Europäischen Kommission über die Entscheidung im Anerkennungsverfahren um. Die Mitteilung an den Bund zur Weiterleitung an die Europäische Kommission entspricht dem bisher geübten Dienstweg.

Zu § 5 – Änderungen

In Abs. 1 und Abs. 2 wird wie bisher unterschieden zwischen Änderungen von Anerkennungssachverhalten, die einer ergänzenden Anerkennung durch die Tierzuchtbehörde, und solchen, die einer bloßen Anzeige an diese bedürfen; zu letzteren gehört auch die gänzliche Einstellung der Tätigkeit einer Zuchtorganisation. Abs. 1 zweiter Satz stellt eine Einschränkung gegenüber der im § 4 zwingend angeordneten Einholung eines Fachgutachtens des Tierzuchtrates dar, weil nicht jede Änderung einer tierzuchtfachlichen Begutachtung bedarf.

Zu § 6 – Widerruf der Anerkennung und der Ermächtigung zur Durchführung von Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

Abs. 1 Z. 1 nennt die Anerkennungsvoraussetzungen, bei deren dauerhaften Verlust die Anerkennung zu widerrufen ist; zu diesen zählen nicht jene Anerkennungsvoraussetzungen, die nur im Zeitpunkt der Erteilung der Anerkennung vorliegen müssen

(einmalige Anerkennungs Voraussetzungen, vgl. einleitende Erläuterungen zu § 3).

Für die Verwirklichung des Widerrufsstatbestandes gemäß Abs. 1 Z. 2 ist eine verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung nicht Voraussetzung.

Eine Sitzverlegung an einen Ort außerhalb des Bundeslandes stellt einen Widerrufsgrund dar. Wird der bisherigen Anerkennungsbehörde eine Sitzverlegung bekannt gegeben und am neuen Sitz im nahen zeitlichen Zusammenhang eine Anerkennung beantragt, erscheint es vertretbar, dass mit dem Widerruf durch die bisherige Anerkennungsbehörde so lange zugewartet wird, bis das neue Anerkennungsverfahren abgeschlossen ist, um die durchgehende Funktionsfähigkeit der Zuchtorganisation nicht zu beeinträchtigen.

Abs. 2: Wenn die Widerrufsgründe nur einen Teilbereich des räumlichen Tätigkeitsbereichs außerhalb des Sitzbundeslandes betreffen, ist die Anerkennung nicht zur Gänze sondern nur für den betroffenen Teilbereich zu entziehen. Bei Züchtereinigungen ist immer die Anerkennung für den gesamten Mindestbetreuungsbereich gemäß § 3 Abs. 4 zweiter Satz zu widerrufen. Betrifft der Widerrufsgrund auch das Sitzbundesland, ist die Anerkennung zur Gänze zu entziehen.

Abs. 3 stellt die analoge Informationsverpflichtung zu § 4 Abs. 5 letzter Satz dar.

Abs. 4 ermöglicht den Widerruf der gemäß § 3 Abs. 5 erteilten Ermächtigung der Zuchtorganisation zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen bei Verlust der dafür erforderlichen Voraussetzungen.

Zu § 7 – Tätigwerden von in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten anerkannten Zuchtorganisationen

§ 7 ermöglicht in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten anerkannten Zuchtorganisationen, im Landesgebiet tätig zu werden, und legt dafür die Voraussetzungen und Ordnungsvorschriften fest.

Abs. 1 sieht als für alle Zuchtorganisationen geltende Voraussetzung vor, dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit diese bei der Tierzuchtbehörde anzeigen und den Anerkennungsakt ihrer Sitz-Behörde und die weiteren geforderten Unterlagen vorlegen. Im Interesse der Klarheit wird in diesem Absatz ausdrücklich betont, dass diese Er-

laubnis nur jeweils in Hinblick auf jene Rassen gilt, zu deren Zucht die Zuchtorganisation von ihrer Anerkennungsbehörde anerkannt wurde; dies ist insbesondere bei mehrrassigen Zuchtorganisationen zu beachten. Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 B-VG, wonach in Österreich die deutsche Sprache, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik ist, sind die Anzeige, der Anerkennungsakt und die Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen. Die Anzeige und die dabei bekanntzugebenden Informationen über die Zuchtorganisation sollen der Behörde einen Mindestüberblick verschaffen, wer in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig ist, sowie die Erreichbarkeit der Ansprechpartner seitens der Zuchtorganisation sicherstellen.

Abs. 2 legt ausschließlich für Züchtervereinigungen zusätzlich geltende Voraussetzungen für das Tätigwerden und ergänzende Eingriffsmöglichkeiten der Behörde fest; sämtliche Ziffern beziehen sich wiederum nur auf jeweils *eine* Rasse, für deren Zucht die Zuchtorganisation anerkannt ist:

Z. 1 sieht vor, dass auswärtige Züchtervereinigungen zur Tätigkeit im Landesgebiet durch ihre Sitz-Behörde zugelassen sein müssen; bei auswärtigen Gesetzen neueren Datums, z.B. dem deutschen Tierzuchtgesetz, wird den Züchtervereinigungen ausdrücklich ein räumlicher Tätigkeitsbereich eingeräumt, bei Rechtsordnungen, die dies nicht vorsehen, ist die räumliche Reichweite des Anerkennungsaktes durch Auslegung, erforderlichenfalls zusätzlich durch Anfrage bei der auswärtigen Sitz-Behörde, zu ermitteln. Zudem ist analog zu der in § 3 Abs. 4 für eigene Züchtervereinigungen getroffenen Regelung zur Vermeidung der Beschränkung auf sog. „*Gunstlagen*“ vorgesehen, dass der räumliche Tätigkeitsbereich auch auswärtiger Züchtervereinigungen das gesamte Landesgebiet umfassen muss. Ist der Zuchtorganisation durch den Anerkennungsakt nur ein Teil des Landesgebietes als räumlicher Tätigkeitsbereich eingeräumt, kann die Zuchtorganisationen *nach dem Landesrecht des betroffenen Bundeslandes* nicht tätig werden.

Z. 2 ermöglicht es der Behörde, das Tätigwerden von Züchtervereinigungen, die Reinzucht betreiben (= die ein Zuchtbuch führen) zu untersagen, wenn diese *im Zeitpunkt der Anzeige* die gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen und in § 3 Abs. 1 Z. 5 oder Abs. 2 Z. 2 lit. b umgesetzten Ablehnungstatbestände erfüllen. Die der Behörde vorbehaltene Untersagungsmöglichkeit erscheint erforderlich, da nicht mit Sicherheit

davon ausgegangen werden kann, dass die Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten – so wie § 4 Abs. 4 deutsches Tierzuchtgesetz und § 4 Abs. 5 dieses Entwurfes – vorsehen, dass die Verwirklichung der Ablehnungstatbestände in anderen Mitgliedstaaten und in Vertragsstaaten im Anerkennungsverfahren der Sitz-Behörde zu berücksichtigen ist.

Z. 3 ermöglicht die Untersagung der Tätigkeit, *solange* die auswärtige Züchtervereinigung Züchtern mit im Bundesland gehaltenen Tieren ungerechtfertigt die Mitgliedschaft oder die Aufnahme von Zuchttieren in ihr Zuchtbuch verweigert. Fällt dieser Grund weg (z.B. durch Aufnahme des Mitglieds), ist die Tätigkeit wieder zu gestatten. Dies erscheint zum Schutz der heimischen Züchter erforderlich, die ansonsten die Rechtsschutzeinrichtungen des Sitzstaates der Zuchtorganisation anrufen müssten, da das Recht auf Mitgliedschaft in § 8 Abs. 4 nur gegenüber eigenen Zuchtorganisationen eingeräumt ist.

Abs. 3 legt fest, dass die bei der Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens mitzuteilenden Umstände bei Änderungen durch Anzeige an die Behörde laufend zu aktualisieren sind. Es handelt sich dabei um eine bloße Ordnungsvorschrift, deren Verletzung zwar gemäß § 27 Abs. 1 Z. 2 mit Verwaltungsstrafe bedroht ist, aber das weitere Tätigwerden der Zuchtorganisation im Bundesland nicht unzulässig macht.

Zu § 8 – Pflichten von anerkannten Zuchtorganisationen

Abs. 1 bringt explizit zum Ausdruck, dass das Gesetz nur für das eigene Landesgebiet von einer unmittelbaren Wirkung der Anerkennung als Erlaubnis zum züchterischen Tätigwerden ausgeht. Wie bereits zu § 2 Z. 6 und 7 dargelegt, wird die Anerkennung, soweit sie auch für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich erteilt wird, nur als Erlaubnis zum dortigen züchterischen Tätigwerden aus der Sicht der Rechtsordnung des Sitzbundeslandes verstanden. An diese haben die in den jeweiligen Teilen des grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereichs geltenden Rechtsordnungen nach ihrer diesbezüglichen aus dem Gemeinschaftsrecht resultierenden Verpflichtung anzuknüpfen und das Tätigwerden solcherart anerkannter Zuchtorganisationen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten. Auf diese Weise wird das Territorialitätsprinzip gewahrt und ein Eingriff in die Hoheitsrechte der betroffenen anderen Bundesländer und Staaten vermieden. Eigene Zuchtorganisationen sollen in ihrem ge-

samten räumlichen Tätigkeitsbereich zur Einhaltung ihrer Rechtsgrundlage (z.B. Satzung) und ihres Zuchtprogramms verpflichtet sein. Für auswärtige Zuchtorganisationen sieht das Gesetz keine vergleichbare Regelung vor, da davon ausgegangen wird, dass dies in die Zuständigkeit der Rechtsordnung fällt, die die Anerkennungsbehörde zu vollziehen hat.

Abs. 2 behält das Recht zur Ausstellung von Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Zuchttiere (§ 2 Z. 15 und Z. 16 jeweils lit. a) den *anerkannten* Zuchtorganisationen (eigenen wie auswärtigen) vor und verpflichtet diese zur Ausstellung gemäß den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts. Mangels diesbezüglicher Vorgaben für Equiden können entsprechende Regelungen im Verordnungswege (§ 26 Abs. 1 Z. 5) getroffen werden.

Eigene Zuchtorganisationen werden zudem verpflichtet, Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Zuchttiere den an ihrem Zuchtprogramm teilnehmenden Züchtern oder Betrieben auf deren Verlangen auszustellen (für auswärtige Zuchtorganisationen ist die entsprechende Verpflichtung in der Rechtsordnung des Sitz-Bundeslandes bzw. Sitz-Staates zu regeln).

Abs. 3 umschreibt die zentralen züchterischen Tätigkeiten, die nur innerhalb des räumlichen Tätigkeitsbereiches durchgeführt werden dürfen. Für landeseigene Zuchtorganisationen gilt dies in ihrem gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich; innerhalb des Landesgebietes gilt dies auch für auswärtige Zuchtorganisationen, die in diesem gemäß § 7 rechtmäßig tätig sind.

Die zentralen züchterischen Tätigkeiten dürfen nur an den dem räumlichen Tätigkeitsbereich „zurechenbaren“ Zuchttieren vorgenommen werden. Dem räumlichen Tätigkeitsbereich sind jene Tiere zurechenbar, die dort nach der Verkehrsauffassung ihren primären Haltungsort haben. Diese Qualifikation hat insbesondere bei jenen Tieren Bedeutung, die sich typischerweise nicht ausschließlich am primären Haltungsort befinden, wie z.B. Schautiere und Sportpferde.

Abs. 4 räumt das Recht auf Mitgliedschaft in einer eigenen Züchtervereinigung ein; diese steht allen Personen zu, die im räumlichen Tätigkeitsbereich einer eigenen Züchtervereinigung eintragungsfähige Tiere halten und zur Mitarbeit in der Züchtervereinigung bereit sind. Da es auch Züchtervereinigungen gibt, in denen sich die Züchter nur mittelbar durch Mitgliedschaft in Unterorganisationen beteiligen können

(vgl. Erläuterungen zu § 2 Z. 2), ist für diese Fälle der Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft gegenüber den Unterorganisationen eingeräumt. Verwirklicht der Aufnahmerwerber von vornherein in der Rechtsgrundlage der Züchtervereinigung fixierte Ausschlussgründe, soll kein Recht auf Mitgliedschaft bestehen; ob diese Ausschlussgründe sachlich angemessen sind, ist im Anerkennungsverfahren der Züchtervereinigung unter dem Gesichtspunkt der Nichtdiskriminierung der Mitglieder zu prüfen. Da es sich bei der Mitgliedschaft in einem Verein oder einer Genossenschaft, die die typischen Rechtsformen von Züchtervereinigungen darstellen, um ein zivilrechtliches Rechtsverhältnis handelt, in das nicht mit Bescheid einer Verwaltungsbehörde eingegriffen werden soll, ist festgelegt, dass das Recht auf Mitgliedschaft bei ungerechtfertigter Verweigerung im Zivilrechtsweg durchzusetzen ist. Die gesamte Bestimmung gilt nicht für auswärtige Zuchtorganisationen.

Abs. 5 räumt für Tiere, die nach den harmonisierten Regeln des Gemeinschaftsrechts die Mindestanforderungen für eine Eintragung in ein Zuchtbuch einer Züchtervereinigung erfüllen, einen gesetzlichen Anspruch auf Eintragung in die Hauptabteilung des Zuchtbuches ein. Sofern die Hauptabteilung in mehrere Abteilungen untergliedert ist, ist die Züchtervereinigung verpflichtet, das Tier in jene Abteilung, deren Kriterien es entspricht (vgl. z.B. Art. 5 der Entscheidung 84/419/EWG), ansonsten aber zumindest in die niedrigste Abteilung der Hauptabteilung einzutragen. Diese Bestimmung gilt nur für eigene Züchtervereinigungen, für auswärtige Züchtervereinigungen obliegt die Statuierung einer entsprechenden Regel dem Gesetzgeber des Sitz-Bundeslandes, Sitz-Mitgliedstaates oder Sitz-Vertragstaates. Im Falle der ungerechtfertigten Verweigerung der Eintragung der Tiere in das Zuchtbuch erfolgt die Rechtsdurchsetzung gegenüber der widerstrebenden Züchtervereinigung durch Bescheid der Anerkennungsbehörde gemäß § 23 Abs. 3 Z. 4 lit. a.

Abs. 6 erlegt den eigenen Zuchtorganisationen eine jährliche Berichtspflicht für ihren gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich über die Durchführung ihres Zuchtprogramms auf. Damit soll der Anerkennungsbehörde ein regelmäßiger Überblick über die wesentlichen züchterischen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse im Zuchtprogramm ermöglicht werden.

Für auswärtige Zuchtorganisationen beschränkt sich die Berichtspflicht nach diesem Gesetz auf das jeweilige Bundesland, da die Tierzuchtbehörde einen Überblick über

das züchterische Geschehen in ihrem Bundesland für sich und eine allfällige Information der Anerkennungsbehörde im Sinne der Richtlinie 89/608/EWG benötigt.

Abs. 7 verpflichtet eigene Zuchtorganisationen, alle zehn Jahre durch Vorlage aktualisierter Unterlagen nachzuweisen, dass sie noch die Anerkennungs Voraussetzungen erfüllen. Die bloß auf den Zeitpunkt der Anerkennung bezogenen Anerkennungs Voraussetzungen (vgl. Erläuterungen zu § 3 Einleitung, „*einmalige Anerkennungs Voraussetzungen*“) sind nicht nachzuweisen und es braucht die Filialzuchtbuch-Organisation nicht eine nochmalige Stellungnahme der Ursprungszuchtbuch-Organisation über die Einhaltung ihrer Grundsätze durch das Zuchtprogramm der Filialzuchtbuch-Organisation vorzulegen, weshalb die diesbezüglichen Bestimmungen in der Aufzählung der Anerkennungs Voraussetzungen nicht aufscheinen. Ignoriert eine Zuchtorganisation diese Verpflichtung vollständig, ist im Sinne der Verwaltungsvereinfachung vorgesehen, dass die Behörde eine einmalige, gemäß § 33 Abs. 4 AVG nicht verlängerbare Nachfrist von drei Monaten zu setzen hat. Vergeht auch diese Frist ohne Vorlage, soll die Anerkennung automatisch erlöschen; auf diese Rechtsfolge ist bei der Setzung der Nachfrist hinzuweisen.

Abs. 8 setzt die Kooperationspflicht der Ursprungszuchtbuch-Organisation nach Art. 1 der Entscheidung der Kommission 92/354/EWG um und konkretisiert diese in Z. 1 bis Z. 5.

Abs. 9 verpflichtet die eigenen Filialzuchtbuch-Organisationen zum Nachvollzug der Änderungen der Grundsätze durch die Ursprungszuchtbuch-Organisation; in der Regel wird zur Erfüllung dieser Pflicht die Beantragung einer Änderung des Zuchtprogramms gemäß § 5 erforderlich sein. Da eine solche Änderung erst die satzungsmäßig dafür vorgesehenen Organe durchlaufen muss, ist zur Erfüllung dieser Pflicht eine Frist von sechs Monaten vorgesehen.

Abs. 10 gewährleistet für den Fall der Einstellung der züchterischen Tätigkeit einer Züchtervereinigung, die ein Zuchtbuch führt, die Verfügbarkeit jener Daten, die von tierzüchterischer Relevanz sind, und insbesondere die Fortführung der züchterischen Tätigkeit mit den betroffenen Tieren ermöglichen, innerhalb einer Übergangszeit von fünf Jahren. Dabei ist es unerheblich, ob die Führung des Zuchtbuches auf Initiative der Züchtervereinigung selbst oder der Behörde eingestellt wurde. Die Übergabe an

die Behörde ist insbesondere für den Fall des Verlustes der Rechtspersönlichkeit vorgesehen.

Da es für Tiere eines Kreuzungszuchtprogramms keinen Anspruch auf Eintragung in ein Zuchtbuch gibt, ist eine entsprechende Regelung nicht erforderlich.

Zu § 9 – Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

Abs. 1 verbietet *eigenen* Zuchtorganisationen die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen nach anderen als den der Anerkennung zugrunde liegenden Festlegungen *nicht absolut*, sondern nur die Verwendung der dabei erzielten Ergebnisse für die angeführten zuchtrelevanten Zwecke (Eintragung in Zuchtbücher und Zuchtbücher bzw. in Zucht- und Herkunftsbescheinigungen) und nur in Hinblick auf Zuchttiere, die bereits im Zuchtbuch oder Zuchtbücher dieser Zuchtorganisation erfasst sind. Zu dieser Verwendung ist weiters erforderlich, dass die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung von der jeweils zuständigen Stelle gemäß Abs. 2 durchgeführt worden ist.

Nur für Zuchttiere, die bereits durch Eintragung oder Vermerkung im Zuchtbuch bzw. Registrierung im Zuchtbücher einer eigenen Zuchtorganisation erfasst worden sind, sollen die der weiteren Zuchtbuch- oder Zuchtbücherführung zugrunde gelegten Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen nur mehr nach den Vorgaben der Abs. 1 und 2 erfolgen.

Für Zuchttiere, die noch nicht in der in Z. 1 umschriebenen Weise erfasst worden sind, sondern erst erfasst werden sollen (z.B. bei Zukauf eines Zuchttieres von einer anderen Zuchtorganisation), können diese strengen Vorgaben nicht verlangt werden und wird für diese Fälle in Abs. 4 Z. 2 lit. a daher nur verlangt, dass die Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung inhaltlich den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts entspricht. Dasselbe gilt gemäß Abs. 4 Z. 2 lit. b für Zuchttiere, die nicht durch Eintragung oder Vermerkung im Zuchtbuch bzw. durch Registrierung im Zuchtbücher einer eigenen Zuchtorganisation erfasst werden, deren Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen aber im Zuchtbuch bzw. Zuchtbücher berücksichtigt werden sollen, da deren Ergebnisse auf Grund der Verwandtschaft (in direkter Linie oder in der Seitenlinie) mit einem erfassten Tier bei *dessen* Leistungsprüfung bzw. Zuchtwertschätzung verwertet werden können (vgl. auch Erläuterungen zu Abs. 4).

Abs. 2 gilt ausschließlich für eigene Zuchtorganisationen, wie sich aus der Anknüpfung an Abs. 1 ergibt. Abs. 2 regelt, wer jeweils für die Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen zuständig ist. Diese Zuständigkeit kann bei einer Zuchtorganisation mit einem großen, jedenfalls aber mit einem grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich räumlich differenziert verschiedenen Stellen zukommen.

Im Ergebnis wird folgendes Regelungsmodell angestrebt (die rechtstechnische Umsetzung wird im Anschluss gesondert dargelegt):

- **(Fallgruppe 1)** Im jeweiligen Sitzbundesland der Zuchtorganisation soll die örtliche Landwirtschaftskammer (in Niederösterreich: NÖ Landes-Landwirtschaftskammer) zuständig sein; diese soll sich zu diesem Zweck wie bisher auch fachlich geeigneter Stellen (z.B. Landeskontrollverbände) bedienen können. Für die Erbringung dieser Leistung soll ein Entgelt in Rechnung gestellt werden können. Da Inhalt und Umfang der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen von der Zuchtorganisation in deren Zuchtprogramm festgelegt wird, und daher der für die Landwirtschaftskammer anfallende Aufwand je nach Zuchtprogramm variieren kann, ist bei der Bemessung des Entgeltes der Aufwand zu berücksichtigen. Über die derzeitige Rechtslage hinaus soll die Landwirtschaftskammer auch die Zuchtorganisation ermächtigen können, die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen selbst durchzuführen, soweit sie dazu fachlich in der Lage ist.
- **(Fallgruppe 2)** Soweit die Zuchtorganisation in einem anderen österreichischen Bundesland tätig wird, sollen, so wie es bisher auf Grund der bundesländerweisen Anerkennung der Fall war, die Landwirtschaftskammern in ihren jeweiligen Bundesländern zuständig sein, und auch diese die Möglichkeit haben, sich fachlich geeigneter Stellen zu bedienen. Wiederum über die derzeitige Rechtslage hinausgehend, soll auch die Zuchtorganisation, soweit sie fachlich geeignet ist, ermächtigt werden können, Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen in dem jeweiligen anderen Bundesland selbst durchzuführen. Diese Ermächtigung soll jedoch nicht dezentral durch die Behörde des jeweiligen anderen Bundeslandes, sondern zentral durch die Anerkennungsbehörde im Sitzbundesland der Zuchtorganisation erfolgen (Beispiel: Wenn die Zuchtorganisation mit Sitz im Bundesland A von der dortigen Behörde auch für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich im Bundesland B anerkannt wird, soll im Bundesland B die Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen grundsätzlich durch die

Landwirtschaftskammer des Bundeslandes B erfolgen; es soll aber möglich sein, dass die Anerkennungsbehörde im Bundesland A die Zuchtorganisation ermächtigt, die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen auch im Bundesland B selbst durchzuführen.). Hinsichtlich des Entgelts gelten die Ausführungen zu Fallgruppe 1 sinngemäß.

- **(Fallgruppe 3)** Außerhalb von Österreich soll primär auf die in den jeweiligen Teilen des grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereichs geltenden nationalen oder regionalen Bestimmungen abgestellt werden, sofern diese auch für in anderen Mitgliedstaaten anerkannte Zuchtorganisationen gelten. Gibt es keine derartigen Bestimmungen, muss die Zuchtorganisation selbst, sofern sie fachlich dazu befähigt ist, oder eine fachliche befähigte beauftragte Stelle die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen durchführen. Ist die Zuchtorganisation weder selbst in der Lage, in diesem Teil des beantragten grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereiches eine fachgerechte Durchführung zu gewährleisten, noch im Stande, auf eine fachlich geeignete Stelle zurückzugreifen, kann sie für diesen Teil nicht anerkannt werden.

Rechtstechnisch erfolgt die Umsetzung durch folgende Bestimmungen:

Abs. 2 Z. 1 ordnet die Zuständigkeit zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen im eigenen Bundesland (Sitzbundesland der Zuchtorganisation) so wie bisher der Landwirtschaftskammer bzw. einer von dieser beauftragten Stelle zu, sofern die Anerkennungsbehörde nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Zuchtorganisation auf deren Antrag zu ermächtigen (siehe § 3 Abs. 5).

Abs. 2 Z. 2 lit. a sieht für den grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich vor, dass sich die Zuständigkeit zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen zunächst nach den Vorschriften des Bundeslandes, Mitgliedstaates oder Vertragsstaates richtet, in dem die Zuchtorganisation tätig wird; Voraussetzung dafür ist, dass diese Vorschriften auch für – aus dortiger Sicht – in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten anerkannte Zuchtorganisationen und damit auch für Zuchtorganisationen aus (anderen) österreichischen Bundesländern gelten.

Abs. 2 Z. 2 lit. b bildet die Auffangregel, wenn in dem anderen Bundesland oder Mitgliedstaat oder in dem Vertragsstaat keine Regelung im Sinne von lit. a besteht und somit den Zuchtorganisationen aus anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten

hinsichtlich der Zuständigkeit für die Durchführung ihrer Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen keinerlei Vorgaben gemacht werden (so wie auch § 9 Abs. 3 für ausländische Zuchtorganisationen (wohl aber für solche aus anderen österreichischen Bundesländern) keine Regelungen vorsieht). In diesem Fall erfolgt die Durchführung durch die Zuchtorganisation selbst, sofern sie dazu in der Lage ist, oder durch eine fachlich geeignet Stelle, mit der die Zuchtorganisation einen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen haben muss; ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, muss von der Anerkennungsbehörde im Anerkennungsverfahren geprüft werden (vgl. § 3 Abs. 1 Z. 4 lit. b) und hat die Zuchtorganisation entsprechende Nachweise vorzulegen (vgl. § 4 Abs. 1 Z. 4 lit. b).

Abs. 3 gilt *ausschließlich für Zuchtorganisationen aus anderen österreichischen Bundesländern* und sieht vor, dass für diese die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen durch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erfolgen, sofern die Anerkennungsbehörde *aus dem anderen Bundesland* nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Zuchtorganisation zur Durchführung im Landesgebiet zu ermächtigen. Die Zuständigkeit für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen von in anderen Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten anerkannten Zuchtorganisationen innerhalb des Landesgebietes wird hingegen nicht durch das Landesrecht geregelt, sondern richtet sich ausschließlich nach der Rechtsordnung des Sitzstaates.

Fallgruppe 1 ist daher in Abs. 2 Z. 1 geregelt, Fallgruppe 3 in Abs. 2 Z. 2 lit. a und lit. b. Die Regelung der Fallgruppe 2 ergibt sich aus dem Zusammenspiel von § 9 Abs. 2 Z. 2 lit. a und Abs. 3 mit § 3 Abs. 5:

Wenn die Zuchtorganisation mit Sitz im Bundesland A auch im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich im Bundesland B tätig wird und das Tierzuchtgesetz des Bundeslandes B eine inhaltlich dem § 9 Abs. 3 entsprechende Regelung enthält, kommt nach der Rechtsordnung des Bundeslandes A die Regel gemäß § 9 Abs. 2 Z. 2 lit. a zur Anwendung, nämlich dass auf die vor Ort geltenden Bestimmungen abzustellen ist. Diese sehen für das Bundesland B vor, dass die Zuständigkeit für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen von Zuchtorganisationen aus anderen Bundesländern bei der Landwirtschaftskammer des Bundeslandes B oder einer von dieser beauftragten Stelle liegt, sofern die Zuchtorganisation nicht von ihrer eigenen Anerkennungsbehörde, im Beispiel also von der Tierzuchtbehörde des

Bundeslandes A, zur eigenständigen Durchführung ermächtigt worden ist. Diese Bestimmung des Bundeslandes B anerkennt daher entsprechende Ermächtigungen durch die Anerkennungsbehörden anderer Bundesländer. Die Rechtsgrundlage für die Anerkennungsbehörde des Bundeslandes A, die von ihr anerkannte Zuchtorganisation auch im Bundesland B zur eigenständigen Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen zu ermächtigen, sowie die materiellen Voraussetzungen dafür sind in § 3 Abs. 5 normiert (gemeinsam mit der Rechtsgrundlage für die Ermächtigung zur eigenständigen Durchführung im eigenen Bundesland (A) = Fallgruppe 1).

Abs. 4 betrifft jene züchterisch relevanten Fälle, die von Abs. 1 nicht abgedeckt sind. Das sind einerseits jene Zuchttiere, die erst künftig im Zuchtbuch bzw. Zuchtregister erfasst werden sollen (z.B. Tierzukauf), und andererseits Daten zu Tieren, die nicht erfasst werden sollen, welche aber im Hinblick auf die bereits erfassten Tiere züchterische Zusatzinformationen liefern (z.B. Verwandtenmatrix). Dafür genügt, dass die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen inhaltlich den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben entsprechen. Da es für Equiden keine gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gibt, wird bei diesen auf die zuchtfachliche Angemessenheit als Mindestvoraussetzung abgestellt. Dadurch soll die Eintragungsfähigkeit von gemeinschaftsrechtlich noch nicht harmonisierten Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen ermöglicht werden, sofern ein fachlicher Mindeststandard gewährleistet ist.

Zu § 10 – Datenveröffentlichung, Datenübermittlung

Abs. 1 setzt die gemeinschaftsrechtlich vorgesehene Verpflichtung zur Veröffentlichung bzw. Bereitstellung der Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen um, die auch schon bisher in den Landesgesetzen unterschiedlich verankert war. Die Verpflichtung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zur Veröffentlichung bzw. Bereitstellung umfasst nicht sämtliche Einzelergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, sondern aggregierte Daten, die für Fachkreise von besonderem Interesse sind. Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf die eigenen Zuchtorganisationen. Sofern diese aber auch im Ausland tätig sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es auf Grund dortiger nationaler Regelungen zu einer zusätzlichen Veröffentlichung von Daten kommt. Auf Ergebnisse von Leistungsprüfungen

gen und Zuchtwertschätzungen von in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten anerkannten Zuchtorganisationen, die gemäß § 7 im Landesgebiet tätig sind, erstreckt sich die Verpflichtung nicht. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer kann sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung einer beauftragten Stelle bedienen. Die nähere Festlegung von Inhalt und Form der Veröffentlichung bleibt einer Verordnung gemäß § 26 Abs.1 Z. 7 vorbehalten.

Abs. 2 räumt Zuchtorganisationen gegenüber anderen Stellen, welche für die Zuchtorganisation züchterisch relevante Daten verarbeiten einen Übermittlungsanspruch ein. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des § 7 Datenschutzgesetz 2000 zu beachten. Durch diese Bestimmung sollen die Zuchtorganisationen auch Zugang zu den Daten aus der Landeszucht, z.B. Schlachthofdaten, erhalten, mit denen die Zuchtwertschätzung verbessert werden kann. Die Datenübermittlung muss aber nicht unentgeltlich erfolgen. Welcher Aufwandsersatz für diese Übermittlung angemessen ist, wird nicht geregelt, sondern bleibt der Vereinbarung zwischen dem Datenverarbeiter und der Zuchtorganisation überlassen. Die Datenübermittlung darf aber nicht durch unangemessene Entgeltforderungen behindert werden.

Abs. 3 ermächtigt im Gegenzug die eigenen Zuchtorganisationen und die gemäß § 7 tätigen auswärtigen Zuchtorganisationen, bei ihnen vorhandene nicht personenbezogene Daten, die sie auf Grund tierzuchtrechtlicher Vorschriften erfassen müssen, auf Ersuchen an Dritte zu übermitteln, wenn diese ein sachlich gerechtfertigtes Interesse nachgewiesen haben. Die Zuchtorganisation kann die Übermittlung jedoch verweigern, wenn ihrerseits ein berechtigtes Interesse gegen die Übermittlung spricht. Die zu Abs. 2 getätigten Ausführungen zum Datenschutzgesetz 2000 und zur Angemessenheit des Kostenersatzes gelten sinngemäß.

Zu Abschnitt 3 – Übereignung oder Überlassung von (Zucht)Tieren und Abgabe von Samen, Eizellen und Embryonen sowie deren Verwendung:

In diesem Abschnitt sind unter anderem tiefgreifende Veränderungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage zur Anpassung an das Gemeinschaftsrecht vorgesehen.

Zu § 11 – Übereignung oder Überlassung von Zuchttieren

Die derzeit bestehenden Vorschriften regeln in Hinblick auf die beiden Tatbestände des Anbietens und des Abgebens von Zuchttieren deren Kennzeichnung bzw. bei Equiden deren Beschreibung und die mit zu übergebenden Zucht- bzw. Herkunftsscheinigungen. Die Anknüpfung an diese beiden Tatbestände ist unzulänglich:

Auf den Tatbestand des „Anbietens“ von Zuchttieren wurde im Interesse der Klarheit und eindeutigen örtlichen Zuordenbarkeit des tatbestandsmäßigen Verhaltens verzichtet. Es besteht auch keine tierzüchterische Notwendigkeit, das weit vor der züchterischen Nutzung liegende bloße Anbieten von Zuchttieren einer näheren Regelung zu unterziehen.

Der Tatbestand des „Abgebens“ von Zuchttieren verwendet dieselbe Tatbestandsbeschreibung, die auch bei Samen, Eizellen und Embryonen verwendet wird. Während in Hinblick auf Samen, Eizellen und Embryonen das Regelungsinteresse auf einen bloßen Realakt, nämlich die Herbeiführung der Gewahrsamsbegründung durch eine andere Person unabhängig von dem der Gewahrsamsbegründung zugrunde liegenden Zivilrechtsverhältnis gerichtet ist, trifft dies bei Zuchttieren nicht zu: Die bloße Gewahrsamsüberlassung an einen anderen, z.B. zur Reitnutzung, soll nicht an die Voraussetzungen entsprechender Kennzeichnung und Übergabe von Zuchtpapieren gebunden sein. Vielmehr sind diese Voraussetzungen nur bei einer Begründung von Eigentum durch eine andere Person, das als Vollrecht auch das Recht auf züchterische Nutzung beinhaltet, sowie bei einer sonstigen Überlassung speziell zur züchterischen Nutzung, z.B. die Verpachtung eines Zuchttiers an eine Besamungsstation zwecks Gewinnung von Samen, sinnvoll. Ein bloßer Auftrieb von Zuchttieren auf eine Alm und damit der Gewahrsamsübergang auf den Alminhaber oder eine Verpachtung zur Milchgewinnung brauchen nicht an diese Voraussetzungen gebunden zu werden. Es kommt in diesem Zusammenhang auch nicht auf die Begründung neuen Gewahrsams an, sondern sollen die Voraussetzungen auch für den Vollzug der Übereignung (des sachenrechtlichen Verfügungsgeschäfts) durch Erklärung wie z.B. bei der *traditio brevi manu* oder der Besitzanweisung gelten.

Auf Grund des Fehlens spezifizierender Zusätze erfasst der sachliche Anwendungsbereich dieser Bestimmung *alle* Zuchttiere, nämlich von eigenen Zuchtorganisationen, von gemäß § 7 tätigen Zuchtorganisationen sowie von anderen im Geltungsbereich des Tierzuchtrechts der Gemeinschaft anerkannten Zuchtorganisationen betreute Zuchttiere.

Die Bestimmung gilt jedoch nur für das jeweilige Landesgebiet. Die örtliche Zuordnung bei Sachverhalten mit Auslandsberührung erfolgt durch § 31 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht, wonach der Erwerb (und der Verlust) dinglicher Rechte an körperlichen Sachen einschließlich des Besitzes nach dem Recht des Staates zu beurteilen sind, in dem sich die Sachen bei Vollendung des dem Erwerb (oder Verlust) zugrunde liegenden Sachverhalts befinden. Erfolgt die Übereignung durch Übergaben von Hand zu Hand innerhalb des Landesgebietes fällt dies daher ebenso unter diese Bestimmung wie z.B. die Übereignung *brevi manu* durch ein Telefonat des im Ausland weilenden Veräußerers mit dem das Zuchttier bereits in seinem Gewahrsam innerhalb des Landesgebietes habenden Erwerber. Analoges gilt für die Überlassung zur züchterischen Nutzung, z.B. im Rahmen eines Pacht- oder Leihverhältnisses.

Die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts sehen keine Regelungen betreffend Zuchtbescheinigungen für Zuchtequiden vor. Da es im Verkehr mit Zuchtequiden üblich ist, Zuchtbescheinigungen für Zuchtequiden auszustellen, die über den Inhalt des Equidenpasses hinausgehende züchterische Informationen enthalten, erscheint es sinnvoll, an diesbezügliche nationale Regelungen anzuknüpfen. Gemäß Art. 8 Z. 1 der Richtlinie 90/427/EWG zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden muss beim Verbringen eines eingetragenen Equiden der Equidenpass mitgeführt werden, weshalb die Mitgabe des Equidenpasses auf jeden Fall erfolgen muss. Da für den Equidenpass in Form der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 ab 1. Juli 2009 neue Vorschriften gelten wurde darauf ausdrücklich Bezug genommen. Für Zuchttiere aus Drittstaaten sind in der Entscheidung 96/510/EG besondere Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen vorgesehen.

Es handelt sich bei § 11 um eine reine Ordnungsvorschrift des Verwaltungsrechts, deren Verletzung zwar mit Verwaltungsstrafe gemäß § 28 Abs. 1 Z. 10 bedroht ist, die zivilrechtliche Gültigkeit der tatbestandsmäßigen Rechtsgeschäfte aber nicht tangiert.

Schließlich soll der Normadressat ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass neben dieser Bestimmung auch noch allfällige veterinärrechtliche Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Tieren zu beachten sind.

Zu § 12 – Verwendung von Tieren im Natursprung

§ 12 trifft – bis auf Abs. 3 – Regelungen, die auch in der Landeszucht anzuwenden sind. Wie sich aus Abs. 1 ergibt, gilt die Bestimmung nur für das jeweilige Landesgebiet.

Abs. 1 verpflichtet bei jeder Belegung durch Natursprung den Halter des Vatertieres dem Halter des Muttertieres einen Belegschein mit dem angeführten Mindestinhalt auszufolgen und selbst darüber Aufzeichnungen zu führen.

Abs. 2 legt fest, dass Abs. 1 nicht bei gemeinsamer Herdenhaltung von Vater- und Muttertieren gilt, da in diesen Belegungen unkontrolliert vorkommen können; handelt es sich jedoch um Zuchtherden, muss die Abstammung später gesondert geklärt werden (z.B. DNA-Analyse). Die Zuchtorganisationen haben die dafür erforderlichen Regelungen in ihrem Zuchtprogramm zu treffen. Existenz und Angemessenheit dieser Regelungen ist von der Behörde im Anerkennungsverfahren zu prüfen.

Abs. 3 gilt hingegen ausschließlich für die Zucht im engeren Sinn und verpflichtet den Halter des Vatertiers zur Übergabe einer Abschrift der Zucht- oder Herkunftsbescheinigung, die den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben entspricht, an den Halter des Muttertieres oder eine von diesem namhaft gemachte Zuchtorganisation.

Abs. 4: Zweck der Bestimmung ist es, unerwünschte Anpaarungen und Unklarheiten bei der Abstammung zu vermeiden.

Zu § 13 – Abgabe von Samen

Abs. 1 legt fest, wer zur Abgabe von Samen berechtigt ist und welche Voraussetzungen abzugebender Samen zu erfüllen hat. Auf den bisherigen Tatbestand des „Anbietens“ von Samen wurde im Interesse der Klarheit und örtlichen Zuordenbarkeit des tatbestandsmäßigen Verhaltens verzichtet. Der Tatbestand des „Abgebens“ wird dahingehend verstanden, dass die Abgabe immer an jenem Ort erfolgt, an dem der Gewahrsam des Empfängers an dem Samen begründet wird. Auf Grund des engen sachlichen Zusammenhanges wird wiederum auf die zusätzlich noch zu beachtenden veterinärrechtlichen Bestimmungen hingewiesen.

Z. 1: Die Abgabeberechtigung wird allen nach den veterinärrechtlichen Vorschriften zum Handel mit Samen befugten Besamungsstationen und Samendepots eingeräumt. Damit erfolgt die gemeinschaftsrechtlich gebotene Öffnung des bisher abgeschotteten Marktes der einzelnen Bundesländer gegenüber Besamungsstationen und Samendepots aus anderen Bundesländern und Mitgliedstaaten und aus Vertragsstaaten. Bei ausländischen Besamungsstationen und Samendepots setzt dies auf Basis des Veterinärrechtes eine Berechtigung zum innergemeinschaftlichen Handel voraus. Die bisherigen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen über Bewilligung, Betrieb und Überwachung von Besamungsstationen können auf Grund von diesbezüglichen Regelungen im Veterinärrecht entfallen.

Z. 2: Bisher notwendige Besamungsbewilligungen entfallen. An deren Stelle tritt die Regelung, dass nur Samen von nach den harmonisierten Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts geprüften Spendertieren oder Samen solcher Spendertiere, die gerade nach diesen Bestimmungen geprüft werden, abgegeben werden darf. Ein überdurchschnittlicher Zuchtwert, wie bisher vorgesehen, ist für die Abgabe keine Voraussetzung mehr, der Samen muss aber weiterhin von einem Zuchttier stammen.

Z. 3 dient der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit des Samens, einerseits durch die geforderte Zuordenbarkeit zu der Zucht- oder Herkunftsbescheinigung, andererseits durch die Zuordenbarkeit zu den späteren Verwendungsnachweisen.

Z. 4 entspricht den bisherigen Regeln über die begleitende Übergabe einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung bei Abgabe von Samen (Herkunft aus Mitgliedsstaaten und Vertragsstaaten bzw. aus Drittstaaten) zwischen Besamungsstationen und nunmehr auch den neu eingeführten Samendepots.

Abs. 2 regelt die Zuständigkeit für die Ausstellung von Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen für Samen und legt die inhaltlichen Anforderungen unter Verweis auf die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen fest, die durch Verordnung der Landesregierung gemäß § 26 Abs. 1 Z. 5 näher ausgestaltet werden können.

Zu § 14 – Verwendung von Samen

Abs. 1 legt fest, dass nur zur Abgabe zugelassener Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden darf; durch die Anknüpfung an § 13 Abs. 1 ergibt sich ferner, dass auch in der Landeszucht (ausgenommen die Fälle des Abs. 5) nur Samen von Zuchttieren verwendet werden darf.

Abs. 2 beschränkt so wie bisher die Erlaubnis zur Durchführung der künstlichen Besamung auf zur Berufsausübung berechnigte Tierärzte/Tierärztinnen, Besamungstechniker/Besamungstechnikerinnen und Eigenbestandsbesamer/Eigenbestandsbesamerinnen.

Abs. 3 verpflichtet den/die jeweilige/n Besamer/Besamerin an den Halter/die Halterin des belegten Tieres einen Besamungsschein mit dem angeführten Mindestinhalt auszustellen (auch der Eigenbestandsbesamer/die Eigenbestandsbesamerin für sich selbst) und darüber Aufzeichnungen zu führen. Die Angabe der Chargennummer des Samens soll die Rückverfolgbarkeit des Samens sicherstellen. Als Chargennummer wird jede Kennzeichnung verstanden, die die Zuordnung des Samens zu einem Produktionsdatum und zur gewinnenden Besamungsstation ermöglicht. Da die Chargennummer nur für einzelne Tierarten (z.B. Rinder) im Veterinärrecht der Gemeinschaft (vgl. Richtlinie 88/407/EWG Anhang A Kapitel II Z. 1 lit. f sublit. vii) zwingend vorgesehen ist, bei anderen Tierarten zum Teil aber branchenüblich ist, wird im Tierzuchtrecht nur auf das tatsächliche Vorhandensein abgestellt. Es erfolgen keine inhaltlichen Vorgaben zur Chargennummer in diesem Gesetz. Zur Vereinfachung der Rückverfolgbarkeit soll auf dem Besamungsschein auch jeweils die LFBIS-Nummer des Halter(innen)betriebes gemäß LFBIS-Gesetz, BGBl. Nr. 448/1980 i.d.F. BGBl. Nr. 505/1994 in der Verbindung mit der 2. LFBIS-ÖStZ-Verordnung, BGBl. Nr. 412/1984, angeführt sein, sofern er/sie über eine solche verfügt (die bedingte Formulierung dieser Verpflichtung ist erforderlich, da es sich nicht in allen Fällen bei Betrieben, die Zuchttiere halten, insbesondere im Equiden-Bereich, um land- oder forstwirtschaftliche Betriebe handeln muss, denen eine LFBIS-Nummer zugeteilt ist.).

Abs. 4 räumt dem Halter/der Halterin eines besamten Zuchttiers gegenüber der produzierenden Besamungsstation ein Rechtsanspruch auf Aushändigung einer Abschrift der Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Samen, die den gemeinschafts-

rechtlichen Vorgaben oder denen für die Drittlandseinfuhr entspricht, oder auf deren Übermittlung an die Zuchtorganisation des Tierhalters/der Tierhalterin ein.

Abs. 5 trägt der Praxis Rechnung, dass von Nicht-Zuchttieren im eigenen Betrieb gewonnener Samen wiederum zur künstlichen Besamung von Tieren im eigenen Betrieb verwendet wird. Durch die Anknüpfung von Abs. 1 an § 13 Abs. 1 Z 1 dürfte zur künstlichen Besamung sonst nur Samen verwendet werden, der von Zuchttieren stammt, und würde die bisherige Praxis somit ausgeschlossen. Um diese Praxis in Absprache mit der Veterinärverwaltung des Bundes aufrecht erhalten zu können, sieht Abs. 5 daher eine Ausnahme von Abs. 1 für die genannten Fälle vor. Diese Ausnahme ist tierzuchtfachlich unproblematisch, da es durch die Einschränkung auf die Verwendung im eigenen Betrieb nicht zu einer breiten Streuung des gewonnenen Samens kommt. Allerdings ist das Bedürfnis der Veterinärverwaltung, über Betriebe, in denen eine derartige „*Eigenabsamung*“ stattfindet, den Überblick zu behalten und dafür gegebenenfalls veterinärrechtliche Regelungen zu erlassen, zu berücksichtigen. Da es bei dieser Art der Gewinnung keine Chargennummer gibt und die Gewinnung außerhalb einer Besamungsstation erfolgt, wird ausdrücklich klargestellt, dass die diesbezüglichen Bestimmungen in Abs. 3 Z. 3 und Abs. 4 nicht anwendbar sind; ansonsten gelten für diese Verwendung aber die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Berechtigung durch Durchführung der künstlichen Besamung gemäß Abs. 2 und die Verpflichtung zur Ausstellung und Ausfolgung eines Besamungsscheines, zur Führung von Aufzeichnungen und deren Aufbewahrung während fünf Jahren nach Durchführung der künstlichen Besamung.

Zu § 15 – Erbfehler, Missbildungen und Sterilitäten

Als Ersatz für den Verlust des Kontrollinstruments der Besamungsbewilligung soll der Behörde als ultima ratio die Möglichkeit eingeräumt werden, die Abgabe und Verwendung von genetisch bedenklichem Samen im jeweiligen Bundesland zu verbieten.

Abs. 1 soll die Information der Behörde und der Besamungsstation über allfällige auf negative genetische Besonderheiten hindeutende Erscheinungen gewährleisten.

Abs. 2 sieht vor, unter welchen Voraussetzungen die Abgabe von Samen untersagt werden kann. Die Bestimmung ist als Ermessensbestimmung konstruiert, wobei für die Ausübung des Ermessens in den Z. 1 bis Z. 4 detaillierte Ermessensrichtlinien bestehen. Insbesondere aus Z. 4, wonach die Untersagung nur in Betracht kommt, wenn gelindere Maßnahmen wie Aufklärung nicht ausreichen, ergibt sich, dass nur dann zu dieser Maßnahme gegriffen werden darf, wenn alle gelinderen Mittel nicht zum Ziel führen.

Das Verfahren ist ausschließlich gegen die gewinnende Besamungsstation zu führen, nur an diese richtet sich der Bescheid.

Abs. 3 und **Abs. 4** enthalten ergänzende Verfahrensregeln. Der Einsatz von mit Erbfehlern behafteten Samen muss ehest möglich untersagt werden, weil sonst ein großer wirtschaftlicher Schaden sowie eine massive gefährliche Beeinträchtigung des Genpools einer Population droht, deren Behebung, sofern überhaupt möglich, vielfach einer Zuchtarbeit über mehrere Generationen von Tieren bedarf. Aus diesem Grund soll die Verordnung, die das Verbot des Abgebens und Verwendens an die Allgemeinheit ausspricht, zeitlich unmittelbar an die Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides anknüpfen. Um zu verhindern, dass zwischen der Erlassung des Bescheides und der Kundmachung der Verordnung eine weitere Abgabe des Samens rechtlich möglich ist, soll eine aufschiebende Wirkung einer Berufung ex lege ausgeschlossen sein.

Bei einem Abgabeverbot gemäß § 15 Abs. 2 sind entsprechende Interessensabwägungen anzustellen und dient der Tierzuchtrat als fachliche Kompetenzstelle, um ein derartiges Verbot aus tierzüchterischer Sicht rechtfertigen zu können. Durch entsprechende innere Organisation des Tierzuchtrates muss gewährleistet sein, dass in Angelegenheiten des § 15 Abs. 3 möglichst rasch ein Fachgutachten des Tierzuchtrates vorliegt.

Abs. 5 stellt die Wirksamkeit des Verbots gegenüber der Allgemeinheit sicher: Unmittelbar nach Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides hat die Behörde durch Verordnung die Abgabe und Verwendung des betroffenen Samens für jedermann zu verbieten. Fällt der Untersagungsbescheid später wieder weg, z.B. durch ein Berufungsverfahren oder eine Entscheidung der Höchstgerichte, hat die Behörde die Verordnung umgehend aufzuheben. Die Art der Kundmachung der Verordnung soll sich nach den landesspezifischen Gepflogenheiten richten. Zur Vermeidung unnötigen

Verfahrensaufwandes ist vorgesehen, dass die Behörde auch dann ein Verbot der Abgabe und Verwendung eines bestimmten Samens zu erlassen hat, wenn der Bescheid zur Untersagung der Abgabe durch die gewinnende Besamungsstation von der Tierzuchtbehörde eines anderen Bundeslandes stammt.

Zu §§ 16 und 17 – Abgabe von Eizellen und Embryonen bzw. Verwendung von Embryonen

Abgabe und Verwendung von Eizellen und Embryonen sind in den §§ 16 und 17 weitgehend analog zur Abgabe und Verwendung von Samen geregelt; auf folgende Besonderheiten ist hinzuweisen:

- Die Gewinnung von Eizellen und Embryonen ist in diesem Gesetz nicht mehr geregelt, da es sich dabei um eine veterinärrechtliche Angelegenheit handelt.
- Abgabeberechtigt sind nach den veterinärrechtlichen Vorschriften zum Verbringen von Eizellen und Embryonen befugte Embryo-Entnahmeeinheiten. Auf Grund des ausdrücklichen Hinweises in Anhang A Kapitel II Z. 1 lit. f zweiter Unterabsatz und Z. 2 lit. e sublit. i zur Richtlinie 88/407/EWG (in der Fassung durch die Richtlinie 2003/43/EG), wonach auch tiefgefrorene Embryonen in Besamungsstationen und Samendepots *gelagert* werden dürfen, kann davon ausgegangen werden, dass auch Besamungsstationen und Samendepots berechtigt sein müssen, Embryonen (ev. auch Eizellen) wieder *abzugeben*. Bei ausländischen Einrichtungen setzt dies auf Basis des Veterinärrechtes eine Berechtigung zum innergemeinschaftlichen Handel voraus.
- Die Eizellen und Embryonen müssen von Zuchttieren stammen, es sind aber keine Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen der Spendertiere vorgesehen.
- Die Ausstellung von Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Eizellen und Embryonen obliegt den Embryo-Entnahmeeinheiten.
- Die Verwendung ist ausschließlich für Embryonen geregelt, da Eizellen ausschließlich dazu verwendet werden, Embryonen herzustellen.
- Verwendungsberechtigt sind zur Berufsausübung berechnigte Tierärzte.
- Eine behördliche Untersagung der Abgabe von Eizellen und Embryonen auf Grund von Erbfehlern ist nicht vorgesehen, weil mit dem Einsatz solcher Eizellen und Embryonen kein mit Samen vergleichbarer Multiplikatoreffekt verbunden ist.

Zu § 18 – Besamungstechniker oder Besamungstechnikerin, Eigenbestandsbesamer oder Eigenbestandsbesamerin

§ 18 enthält eine zusammenfassende Regelung, unter welchen Voraussetzungen eine Person als Besamungstechniker/Besamungstechnikerin bzw. Eigenbestandsbesamer/Eigenbestandsbesamerin tätig werden darf und bezweckt unter anderem die Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie 2005/36/EG. Neben der Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen betreffend die fachliche Eignung (Abs. 2) und die persönliche Verlässlichkeit (Abs. 3) ist in allen Fällen eine Anzeige an die Behörde unter Anschluss der erforderlichen Nachweise Voraussetzung für die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit (Abs. 4). Sonderregeln bestehen für Bürger anderer Mitgliedstaaten und vertraglich gleichgestellter Vertrags- und Drittstaaten, die die Tätigkeiten als Besamungstechniker nur vorübergehend und gelegentlich im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausüben (Abs. 8 bis Abs. 10).

Abs. 5 regelt den Nachweis der Verlässlichkeit. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung wird davon ausgegangen, dass sich die Behörde grundsätzlich auf eine Eigenklärung verlassen kann. Für Besamungstechniker/Besamungstechnikerinnen werden aufgrund ihres zu erwartenden Aktionsradius die zusätzliche Vorlage einer Strafregisterbescheinigung bzw. bei Unionsbürgern aus anderen Mitgliedsstaaten vergleichbare Nachweise verlangt.

Abs. 11 soll dem Bedürfnis der Veterinärverwaltung nach einem aktuellen Überblick über jene Personen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich als Besamungstechniker/Besamungstechnikerin bzw. Eigenbestandsbesamer/Eigenbestandsbesamerin tätig sind, Rechnung tragen, da diese potentielle Seuchenverschlepper sind. Ebenso sollte die Veterinärverwaltung auch von der Beendigung dieser Tätigkeit, wenn sie der Behörde mitgeteilt oder von ihr verfügt wird, informiert werden. Die Meldung sollte an die Landesveterinärverwaltung, die die Agenden des Landeshauptmanns als Veterinärbehörde des Bundes wahrnimmt, erstattet werden. Da es sich um eine bloße Weiterleitung ohne Bearbeitungsaufwand handelt und für die Veterinärverwaltung ein möglichst aktueller Überblick wichtig ist, soll die Übermittlung ohne unnötigen Aufschub erfolgen. Da es zweifelhaft ist, ob eine so umfassende Weiterleitung von Informationen auf die Amtshilfe gemäß Art. 22 B-VG gestützt werden kann, wird eine eigene gesetzliche Regelung dafür vorgesehen.

Zu § 19 – Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union

Die Regelungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG. Eine Anerkennung hat ohne zusätzliche Erfordernisse im Sinne des Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG nicht nur dann zu erfolgen, wenn sich die Ausbildung vollinhaltlich mit jener deckt, die in einer Verordnung nach § 26 Abs. 1 Z. 14 vorgesehen ist. Vielmehr darf kein wesentlicher Unterschied bestehen, und selbst dieser kann ausgeglichen werden. Ein wesentlicher Unterschied liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Fächer im Herkunftsstaat wesentlich von denen, die in der genannten Verordnung vorgesehen sind, unterscheiden. Selbst wenn ein wesentlicher Unterschied besteht, ist gemäß Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorzugehen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die wesentlichen Unterschiede durch Kenntnisse aufgrund von entsprechender Berufspraxis ausgeglichen werden können. Bleibt dennoch ein wesentlicher Unterschied bestehen, hat die antragstellende Person die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 2005/36/EG oder einer Eignungsprüfung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. h dieser Richtlinie, um diesen Unterschied auszugleichen. In einer Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z. 15 können entsprechend den Vorgaben der Berufsanerkennungsrichtlinie die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, insbesondere über die wesentlichen Unterschiede, den Inhalt und die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede, erlassen werden.

Abs. 4: Die Pflicht zur Bestätigung des Eingangs eines Antrages und zur Mitteilung der fehlenden Unterlagen binnen eines Monats ergibt sich aus Art. 51 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG. Diese Mitteilung über fehlende Unterlagen gilt als Verbesserungsauftrag im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG und hat dessen Inhalt aufzuweisen. Die viermonatige Entscheidungsfrist der Behörde (berechnet ab der Vorlage der vollständigen Unterlagen) stellt eine *lex specialis* zu § 73 Abs. 1 AVG dar und dient der Umsetzung des Art. 51 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Gegen die Entscheidung der Behörde ist eine Berufung zulässig. Um den antragstellenden Personen Zeit und Kosten zu ersparen und um unnötige Einzelbeurteilungen zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, Ausbildungsnachweise generell durch Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z. 16 anzuerkennen.

Abs. 6 bis 9: Hier werden nähere Regelungen über den Anpassungslehrgang bzw. die Eignungsprüfung getroffen.

Zu § 20 – Zusammenarbeit der Behörden im Rahmen der Anerkennung von Berufsqualifikationen

Diese Bestimmung dient der Umsetzung der wesentlichen Vorschriften über die Zusammenarbeit der Behörden im Rahmen der Berufsanerkenntnisrichtlinie (Art. 8 und 56).

Zu Abschnitt 4 – Behörden, Tierzuchtrat, Überwachung, Außenverkehr, Verordnungen, Gemeinden, Strafbestimmungen:

Zu § 21 – Behörden

Abs. 1 erklärt grundsätzlich die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer im übertragenen Wirkungsbereich zur Behörde erster Instanz, soweit nicht ausdrücklich eine andere Stelle zur ersten Instanz bestimmt wird. Die Anordnung der Anwendbarkeit des AVG auf die von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer durchzuführenden Verfahren ist erforderlich, da Art. I Abs. 2 lit. B Z. 27 EGVG das AVG zwar anwendbar erklärt für Organe der Körperschaften des öffentlichen Rechts, davon aber die gesetzlichen beruflichen Vertretungen – deren die Landwirtschaftskammer eine ist – wieder ausnimmt. Ebenso wird durch die Verankerung der Weisungsbefugnis bzw. Bezeichnungspflicht für Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches Art. 120b Abs. 2 B-VG in Verbindung mit Art. 151 Abs. 38 letzter Satz leg. cit. entsprochen.

Abs. 2 weist der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer auf Grund der sachlichen Nähe zum Anerkennungsverfahren gemäß §§ 3 ff die Zuständigkeit für die Abgabe von Stellungnahmen in Verfahren von Behörden anderer Bundesländer oder Mitgliedstaaten oder von Vertragsstaaten zur Anerkennung von Zuchtorganisationen, die einen räumlichen Tätigkeitsbereich im Bundesland beantragt haben, wie im Entwurf in § 4 Abs. 5 und z.B. derzeit schon gemäß § 4 Abs. 4 des deutschen Tierzuchtgesetzes vorgesehen, zu.

Zu § 22 – Tierzuchtrat

Diese Bestimmung enthält die Ermächtigung des Bundeslandes, durch Vereinbarung mit anderen Bundesländern die „*Tierzuchtrat*“ genannte gemeinsame Sachverständigenkommission für tierzuchtfachliche Angelegenheiten einzurichten.

Weiters werden alle mit der Vollziehung des Tierzuchtgesetzes betrauten Behörden (NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Landesregierung und Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Unabhängigen Verwaltungssenat als Strafbehörden) generell bei wichtigen tierzuchtfachlichen Fragen („erforderlichenfalls“) ermächtigt, ein Gutachten des Tierzuchtrates einzuholen. Die zwingende Einholung eines Gutachtens des Tierzuchtrates ist nur in zwei Fällen vorgesehen: erstens im Verfahren betreffend die erstmalige Anerkennung einer Zuchtorganisation gemäß § 4 Abs. 4, zweitens im Verfahren zur Untersagung der Abgabe von mit Erbfehlern belastetem Samen gemäß § 15 Abs. 3.

Zu § 23 – Verfahren, Überwachung, Ausnahmen

Abs. 1 ermöglicht Nebenbedingungen in Bescheiden, welche die notwendige Abstimmung auf tierzuchtrechtliche bzw. –fachliche Anforderungen gewährleisten sollen.

Abs. 2 umschreibt den Umfang der der Tierzuchtbehörde erster Instanz obliegenden Aufsicht.

Abs. 3 enthält nach Vorbild von § 22 Abs. 2 des deutschen Tierzuchtgesetzes die Eingriffsermächtigungen für die Behörde, die es ihr ermöglichen sollen, die Normadressaten des Tierzuchtrechts in angemessener Weise zu dessen Einhaltung und insbesondere der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu verhalten.

Abs. 4 statuiert die Auskunftspflichten der vom Anwendungsbereich des Tierzuchtgesetzes erfassten Personen gegenüber der Behörde. Da der Anwendungsbereich einzelner Bestimmungen über das Landesgebiet hinausreicht (z.B. soweit sie auf den grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich bezogen sind), können daher auch Personen in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten auskunftspflichtig werden.

Abs. 5 bis Abs. 7 ermächtigen wie bisher die Behörde, Betriebsgrundstücke und sonstige Örtlichkeiten zu Erhebungszwecken zu betreten, Blut- und sonstige Proben zu nehmen und in Geschäftsunterlagen einzusehen sowie sich Unterlagen vorlegen bzw. Tiere vorführen zu lassen, und verpflichten die Betroffenen diese Maßnahmen zu dulden.

Abs. 8 enthält so wie bisher Möglichkeiten, Ausnahmen von dem Tierzuchtgesetz in Einzelfällen mit Bescheid zu bewilligen. Neu aufgenommen ist die Möglichkeit des Widerrufs der Ausnahmegewilligung in bestimmten Fällen.

Zu § 24 – Innergemeinschaftliche Auskunfts- und Mitteilungspflichten, Zusammenarbeit der Behörden

Diese Bestimmung dient der Umsetzung der Richtlinie 89/608/EWG. Damit werden die darin vorgesehenen innergemeinschaftlichen Auskunfts- und Mitteilungspflichten sowie die Zusammenarbeit der Behörden gemeinschaftskonform ausgestaltet.

§ 25 – Zwischenstaatliches Vermittlungsverfahren nach Gemeinschaftsrecht

Diese Bestimmung setzt das in Art. 2 der Entscheidung 92/354/EWG vorgesehene Verfahren zur Beilegung von zwischen Mitgliedstaaten strittigen Fragen, gegebenenfalls unter Einschaltung der Europäischen Kommission, um. In Hinblick auf die Bedeutung der Einschaltung der Europäischen Kommission in einem derartigen Schlichtungsverfahren sieht Abs. 2 vor, dass diese der Zustimmung der Landesregierung bedarf.

§ 26 – Verordnungen

Abs. 1 sieht – soweit dies erforderlich ist – die Erlassung präzisierender Bestimmungen zu den im einzelnen angeführten Bestimmungen, insbesondere zu den Anerkennungsvoraussetzungen für Zuchtorganisationen, Inhalt und Form diverser Dokumente, für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen sowie die dafür erforderliche fachliche Eignung etc., durch die Landesregierung vor.

Um antragstellenden Personen Zeit und Kosten zu ersparen und um unnötige Einzelbeurteilungen zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, Ausbildungsnachweise generell durch Verordnung gemäß Abs. 1 Z. 16 anzuerkennen.

Abs. 2 Der Gesetzgeber soll in vertretbarer Weise davon entlastet werden, bei einer Änderung der in § 1 Abs. 4 und in den Anlagen zu dem Entwurf angeführten Rechtsakte des Gemeinschaftsrechts einen Gesetzeseingriff vornehmen zu müssen. Daher wird die Landesregierung ermächtigt, die erforderlichen Anpassungen per Verordnung vorzunehmen (vgl. die ähnliche Bestimmung in § 4 Abs. 2 LMSVG); zur Wahrung der Übersichtlichkeit wird der Landesregierung dabei allerdings aufgetragen, jede von einer Änderung betroffene Anlage immer zur Gänze im Landesgesetzblatt wieder zu verlautbaren.

Abs. 3 Bei Änderungen des umzusetzenden Gemeinschaftsrechts kann sich die Notwendigkeit ergeben, die von der Behörde anerkannten Zuchtorganisationen zu verhalten, diese Änderungen nachzuvollziehen, insbesondere in ihrem Zuchtprogramm. Erfolgt die Anpassung an das geänderte Gemeinschaftsrecht durch Gesetz, können in diesem die erforderlichen Übergangsbestimmungen vorgesehen werden. Da viele Details des Gemeinschaftsrechts aber auf Verordnungsebene umgesetzt werden müssen, kann sich die Notwendigkeit des Nachvollzuges auch bei Anpassungen auf Verordnungsebene ergeben. Um dies rechtlich unbedenklich anordnen zu können, wird die Landesregierung ermächtigt, durch Übergangsbestimmungen in den geänderten Verordnungen zu regeln, inwieweit die anerkannten Zuchtorganisationen diese umsetzen müssen, wozu es in der Regel eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 5 bedürfen wird.

§ 27 – Verpflichtungen der Gemeinden

Eine staatliche Förderung der Vattertierhaltung bzw. der künstlichen Besamung würde grundsätzlich bei der Europäischen Kommission als Beihilfe notifizierungspflichtig sein. Den Vorgaben entsprechend soll die bisherige Förderungsverpflichtung der Gemeinden weiter beibehalten werden, jedoch ohne eine Notifikationsverpflichtung auszulösen. Dies ist nur mehr im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 (De-minimis-Beihilfen im Agrarerezeugnissektor) möglich. Art. 3 Abs. 2 dieser Verordnung ermöglicht jedem landwirtschaftlichen Betrieb eine Förderung von maximal € 7.500,--

in drei Steuerjahren. Für Österreich ist zusätzlich ein dafür kumulierter Höchstbetrag von € 40.350.000,-- festgelegt, der nicht überschritten werden darf.

Die vorgesehene Förderungsverpflichtung entspricht inhaltlich abgesehen von den Regelungen über De-minimis-Beihilfen dem bisherigen § 39 NÖ Tierzuchtgesetz und treten daher für die Gemeinden diesbezüglich keine Änderungen in den Förderverpflichtungen ein. Dabei wurde nunmehr auch entsprechend der bisherigen Praxis die Förderungsverpflichtung der Gemeinden ausdrücklich der Privatwirtschaftsverwaltung zugeordnet.

Die Festlegung einer Förderungsverpflichtung für die Gemeinden ist verfassungsrechtlich zulässig, da eine Förderverpflichtung von Gemeindestieren durch die Gemeinde bereits vor Erlassung des B-VG bestand und somit als verfassungsrechtlich vorgefunden und in der vorgesehenen Regelung als dynamisiert gilt.

§ 28 – Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen nehmen auf die neu formulierten materiellen Tatbestände Bezug, wobei nur ausgewähltes Verhalten für strafbar erklärt wird. Die Strafhöhe orientiert sich an den bisher durchschnittlichen Strafsätzen in den Tierzuchtgesetzen.

Zu Abschnitt 5 – Schlussbestimmungen:

§ 29 – Übergangsbestimmungen

Die bisherigen Anerkennungen von Zuchtorganisationen, insbesondere im Equiden-Bereich, bedürfen einer mehr oder weniger intensiven Angleichung an das geltende Gemeinschaftsrecht. Dazu ist es erforderlich, sämtliche anerkannte Zuchtorganisationen einer Neuankennung bzw. einer Neubeurteilung nach der neuen Rechtslage zu unterziehen, aber nur insoweit, als ihr Sitz weiterhin im Bundesland liegen soll.

Abs. 1 sieht vor, dass alle bisherigen Anerkennungen (Altankennungen) ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes erlöschen. Bisher befristete Anerkennungen erlöschen grundsätzlich schon vorher mit dem Ablauf der Befristung. Um aber den bestehenden Zuchtorganisationen, deren befristete Anerkennung nur ganz knapp nach Inkrafttreten des Gesetzes enden würde, eine ausreichende Übergangszeit und Vor-

bereitungszeit für allfällige weitere Schritte nach Abs. 2 zu gewähren, wird deren Anerkennungsdauer auf drei Monate ab Inkrafttreten des Gesetzes erstreckt.

Abs. 2 legt fest, dass die Altanerkennung über den in Abs. 1 genannten Zeitpunkt als vorläufige Anerkennung weiter aufrecht bleibt, wenn die Zuchtorganisation vor dem Erlöschen der Altanerkennung gemäß Abs. 1 bei der Tierzuchtbehörde ihres Sitz-Bundeslandes den Antrag auf Anerkennung zur Überleitung in die neue Rechtslage (Überleitungsanerkennung) stellt. Wenn beispielsweise der Sitz in dem Bundesland A liegt, tritt die Verlängerung der Wirksamkeit der Altanerkennung für das Bundesland B nur dann ein, wenn bei der Behörde im Bundesland A auch die Anerkennung für einen räumlichen Tätigkeitsbereich im Bundesland B beantragt wird, da es keinen Grund gibt, die Wirksamkeit einer Anerkennung zu verlängern, wenn die Zuchtorganisation im Bundesland B nicht mehr tätig zu sein beabsichtigt. Die vorläufige Anerkennung erlischt endgültig mit der rechtskräftigen Entscheidung der Tierzuchtbehörde des Sitz-Bundeslandes. Da nicht sicher gestellt ist, dass die Tierzuchtgesetze aller Bundesländer zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten werden, ist ergänzend für den Fall vorzusehen, wenn eine Zuchtorganisation mit Sitz in einem anderen Bundesland den Antrag auf Überleitungsanerkennung nicht stellen kann, weil das neue Tierzuchtgesetz in diesem Bundesland noch nicht in Kraft getreten ist. Um allfällige Nachteile für eine solche Zuchtorganisation zu vermeiden, ist vorgesehen, dass die bisherige Anerkennung als vorläufige Anerkennung weiter gilt, wenn die Zuchtorganisation der Behörde ihre Absicht mitteilt, sich in ihrem Sitz-Bundesland anerkennen zu lassen, und in diesem tatsächlich die Anerkennung binnen Jahresfrist beantragt, sobald das neue Tierzuchtgesetz in dem Sitz-Bundesland in Kraft getreten ist.

Abs. 3 enthält eine Sonderregelung für die in dem jeweiligen Sitzbundesland durchzuführenden Überleitungsanerkennung hinsichtlich der „einmaligen“ Anerkennungsvoraussetzungen (vgl. einleitende Erläuterungen zu § 3), z.B. die Voraussetzung, dass durch die Anerkennung nicht das Zuchtprogramm bereits bestehender Zuchtorganisationen gefährdet wird. Um den Fall zu vermeiden, dass eine bisher anerkannte Zuchtorganisation die Überleitungsanerkennung nicht erhält, weil z.B. sie das Zuchtprogramm einer anderen bestehenden, unter Umständen sogar erst nach ihrer anerkannten Zuchtorganisation gefährden könnte, muss die Anwendbarkeit der ausschließlich auf den Anerkennungszeitpunkt bezogenen Anerkennungsvoraussetzungen ausgeschlossen werden. Dies geschieht in

- **Z. 1** für die Ablehnungstatbestände in § 3 Abs. 1 Z. 5 (Gefährdung einer Rasse oder des Zuchtprogramm einer bereits anerkannten Züchtervereinigung) und in § 3 Abs. 2 Z. 2 lit. b (Möglichkeit der Eintragung der Equiden in das Zuchtbuch einer bereits bestehenden rassegleichen Equiden-Zuchtorganisation) und
- **Z. 2** für die „einmaligen“ Voraussetzungen der Anerkennung als Ursprungszuchtbuch-Organisation in § 3 Abs. 2 Z. 1 lit. c und lit. d.

Abs. 4 verlängert für die Anerkennungsverfahren im Rahmen der Überleitung der anerkannten Zuchtorganisationen in die neue Rechtslage die Entscheidungsfrist der Behörde auf ein Jahr, um den zu erwartenden konzentrierten Arbeitsanfall durch die Überleitungsanträge für die Behörde bewältigbar zu machen, ohne der Gefahr von Devolutionsanträgen und Säumnisbeschwerden ausgesetzt zu sein. Diese Verlängerung ist den überzuleitenden Zuchtorganisationen zumutbar, da deren Altanerkennung ohnehin bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Überleitungsanerkennung rechtswirksam bleibt.

Abs. 5: Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren bisherige tierzuchtrechtliche Bewilligungen für Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen ihre Gültigkeit. Wollen diese Einrichtungen jedoch ihre Tätigkeit fortsetzen, ist in Abstimmung mit der Veterinärverwaltung des Bundes vorgesehen, dass sie dazu eine veterinärrechtliche Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handel benötigen, da die tierzuchtrechtliche Berechtigung zur Abgabe von Samen, Eizellen und Embryonen an diese anknüpft. Damit wird ein rascher Übergang der Zulassung solcher Einrichtungen nach den Vorschriften des Veterinärrechts sichergestellt. Die Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Dokumentation wird für eine die notwendige Nutzung durch die Tierzucht- oder Veterinärbehörden geregelt.

Abs. 6 übernimmt derzeit bestehende Berechtigungen zur Durchführung der künstlichen Besamung und des Embryotransfers in die neue Rechtslage.

Abs. 7 stellt klar, dass auf Basis des NÖ Tierzuchtgesetzes durchgeführte Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen (jetzt: Zuchtwertschätzung) als solche nach diesem Gesetz gelten und demnach auch in Zuchtbücher bzw. Zuchtregister bzw. Zucht- bzw. Herkunftsbescheinigungen aufgenommen werden dürfen.

Abs. 8 enthält die Übergangsbestimmung für nach der bisherigen Rechtslage erteilte Ausnahmegenehmigungen.

Abs. 9 leitet nach der derzeitigen Rechtslage vorgenommene Eintragungen in die Zuchtbücher und Zuchtregister sowie nach derzeitiger Rechtslage ausgestellte Dokumente in die neue Rechtslage über.

Abs. 10 stellt klar, dass alle eventuell im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nach der alten Rechtslage noch anhängigen Administrativverfahren (z.B. Anerkennung einer Zuchtorganisation, Änderung einer bestehenden Anerkennung) einzustellen sind, da es aufgrund der tiefgreifenden Änderungen in der materiellen Rechtslage nicht zweckmäßig wäre, nach anderen Voraussetzungen begonnene Verfahren weiterzuführen. Für nach alter Rechtslage eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren soll keine Amnestie gewährt werden, sondern sind diese nach altem Recht fortzuführen.

Zu § 30 – Umsetzungshinweis

Dieser enthält die Liste der Rechtsakte des Gemeinschaftsrechts, die mit dem Tierzuchtgesetz umgesetzt werden. Um einen vollständigen aktuellen Überblick zu geben, sind auch die Entscheidungen der Europäischen Kommission, die einen Großteil der umzusetzenden materiellen Vorgaben des Gemeinschaftsrechts enthalten, angeführt.

Zu § 31 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abs. 1 sieht ein grundsätzliches Inkrafttreten des Gesetzes mit 1. Jänner 2009 vor, wie es nunmehr in dem der Europäischen Kommission übermittelten Zeitplan vorgesehen ist. Für den Eventualfall, dass es zu Verzögerungen kommt und die Kundmachung im Landesgesetzblatt erst nach diesem Datum erfolgen kann, ist die Klausel *„frühestens jedoch mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt“* hinzugefügt.

Gleichzeitig tritt mit Inkrafttreten des neuen Tierzuchtgesetzes das bisher geltende NÖ Tierzuchtgesetz außer Kraft. Abweichend davon trifft § 29 Abs. 5 speziell weiter geltende Aufbewahrungspflichten im Bereich der Besamung.

Abs. 2 ermöglicht die Erlassung einer Verordnung auf Basis des NÖ TZG 2008 schon ab dem Zeitpunkt der Kundmachung dieses Gesetzes, sodass das Inkrafttreten nicht abgewartet werden muss.

Um bei der Vollziehung des NÖ TZG 2008 keine unnötigen Lücken entstehen zu lassen, gelten mangels Aufhebung die zum NÖ Tierzuchtgesetz erlassenen Verordnungen entsprechend den verfassungsmäßigen Grundsätzen weiter, da Vorsorge getroffen werden muss, wenn neue Verordnungen nach dem NÖ TZG 2008 nicht rechtzeitig erlassen werden können.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Tierzuchtgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl. Ing. P l a n k
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung